

**Leitfaden für
Berufungsverfahren
der
Universität der Bundeswehr München**

- Senatsbeschluss vom 21. März 2018 -

Redaktion:

Präsidialabteilung
Universität der Bundeswehr München

Ansprechpartnerin:

Daniela Drutzel
Referentin der Hochschulleitung
Leiterin Berufungs- und Organisationsangelegenheiten
Tel.: +49 89 6004-2005
E-Mail: daniela.drutzel@unibw.de

Inhaltsverzeichnis:

1	Inhalt dieses Dokuments und Ansprechpartnerinnen	5
2	Übersicht über das Berufungsverfahren.....	7
3	Das Ausschreibungsverfahren.....	10
3.1	Zeitpunkt der Ausschreibung	10
3.2	Vorprüfung des Antrags auf Stellenfreigabe	10
3.3	Formulierung des Ausschreibungstextes.....	10
3.4	Zusammensetzung der Berufungskommission.....	11
3.5	Die Berichterstatte(r)in bzw. der Berichterstatte(r)	13
3.6	Beratung im Senat.....	14
3.7	Stellenfreigabe und Einvernehmen zur Berufungskommission.....	14
3.8	Ausschreibung der Professur	14
4	Das Auswahlverfahren	15
4.1	Zeitpunkt und Inhalt der ersten Sitzung der Berufungskommission	15
4.2	Beschlussfassung in der Berufungskommission	15
4.3	Organisatorisches.....	16
4.4	Aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen.....	17
4.5	Erstellung eines Kriterienkatalogs.....	18
5	Sichtung der Bewerbungen	20
5.1	Befangenheitsabfrage in Berufungskommissionen	20
5.2	Ausschreibungsfrist – verspätet eingegangene Bewerbungen	20
5.3	Bewerbungen von schwerbehinderten Personen.....	21
5.4	Bewerbungen von Mitgliedern der UniBw M	21
5.5	Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen	22
5.6	Weitere Grundsätze für die Auswahl zum Berufungsvortrag.....	23
6	Die Vorstellungsrunde	24
6.1	Dauer der Vorträge und Vorstellungsgespräche	24
6.2	Bewertung der Vorstellungsgespräche	24
6.3	Informationen für die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Vorstellungsgesprächs.....	25
6.3.1	Reisekostenerstattung für die Bewerberinnen und Bewerber	25
6.3.2	Hinweise zum Beamtenverhältnis	25
6.3.3	Vereinbarkeit von Familie und Beruf („Dual Career“).....	26
6.3.4	Gehalt für W2-dotierte Professuren	26
6.3.5	Vorliegen einer Kriegsdienstverweigerung	27

6.4	Zwischenbescheide für die Bewerberinnen und Bewerber	28
7	Einholen der Gutachten	28
8	Berufungsvorschlag und Berufsungsbericht.....	29
8.1	Bestandteile des Berufsungsberichtes	30
8.2	Anlagen zum Berufsungsbericht	31
9	Möglichkeit des Sondervotums.....	32
10	Nach Abschluss der Kommissionsarbeit.....	32
10.1	Einsicht in die Berufsungsakten	32
10.2	Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag.....	33
10.2.1	Erweiterter Fakultätsrat	33
10.2.2	Senat und Leitungsgremium.....	33
10.3	Berufungsordner	34
10.4	Ruferteilung	35
10.5	Absage an die Bewerberinnen und Bewerber ohne Listenplatzierung	35
11	Berufungsverhandlungen.....	35
11.1	Ablauf und Zuständigkeiten.....	35
11.2	Besonderheiten bei Juniorprofessuren	37
12	Bleibeverhandlungen.....	37
	Anlagen	38
1	Checkliste für Dekaninnen und Dekane	38
2	Checkliste für Berufungskommissionsvorsitzende	40
3	Muster: Anschreiben für mögliche Bewerberinnen.....	42
4	Muster: Eingangsbestätigung für Bewerberinnen und Bewerber	43
5	Querliste für die Bewerbungsübersicht.....	44
6	Leitfaden der UniBw M zu Fragen der Befangenheit in Berufsungsverfahren	45
7	Muster: Erklärung zur Befangenheit/Unbefangenheit	49
8	Kommentierung der Einstellungs Voraussetzungen für HAW-Professuren	55
9	Muster: Einladung der Bewerberinnen und Bewerber zum Vortrag	57
10	Beurteilungsbogen für einen Berufungsvortrag.....	58
11	Beurteilungsbogen für Fragen und Berufungsgespräch.....	60
12	Mögliche Fragen an Bewerberinnen und Bewerber bei der Vorstellung.....	64
13	Muster: Zwischenbescheid für Bewerberinnen und Bewerber	65
14	Muster: Stellungnahme einer Berichterstatterin bzw. eines Berichterstatters.....	66
15	Muster: Absage für Bewerberinnen und Bewerber ohne Listenplatzierung	67

1 Inhalt dieses Dokuments und Ansprechpartnerinnen

Die Leitung der Universität der Bundeswehr München (im Folgenden: UniBw M) begreift die Berufungspolitik als zentrales strategisches Handlungsfeld der Universität: Berufungen dienen dem Ausbau vorhandener Forschungsstärken, der Begründung zukunftsweisender Lehr- und Forschungsgebiete und sind ein wesentliches Element bei der inhaltlichen und strukturellen Neuausrichtung der Fakultäten. Es ist dem Senat und der Hochschulleitung ein großes Anliegen, frei werdende Professuren profilorientiert wiederzubesetzen und Berufungen an der strategischen Entwicklungsplanung der Fakultäten und der UniBw M auszurichten.

Um herausragende Persönlichkeiten für Forschung und Lehre zu gewinnen und sie an die UniBw M zu binden, soll die Qualität der Berufungsverfahren durch die Schaffung von mehr Transparenz und eine durchgehend qualitätsgelenkte Berufungspraxis auf hohem Niveau gesichert werden. Als Beitrag zu diesem Ziel gibt dieser Leitfaden für Berufungsverfahren einen Überblick über die in den Rahmenbestimmungen der Universität der Bundeswehr München (im Folgenden: RahBest) enthaltenen verbindlichen Regelungen zum Berufungsverfahren sowie zu den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und ergänzende Regelungen in Gesetzen und Verordnungen. Hinzugefügt sind Vorgehen zur aktiven Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen, relevante Beschlüsse der Gremien sowie Informationen für die Bewerberinnen und Bewerber. Im Anhang des Dokuments finden sich eine Checkliste zum Ablauf des Verfahrens, Musterschreiben an die Bewerberinnen und Bewerber, Anregungen für ein strukturiertes Vorgehen bei der Vorstellungsrunde sowie der Leitfaden zur Befangenheit in Berufungsverfahren.

Der Maßgabe des Senats folgend wurde der im April 2016 eingeführte Berufungsleitfaden unter Einbindung der Fakultäten und des Senats im Herbst 2017 evaluiert. Die vorliegende Überarbeitung berücksichtigt die Ergebnisse der Evaluation und setzt zwischenzeitlich erfolgte Änderungen der RahBest um.

Wenn Sie als Berufungskommissionsvorsitzende bzw. Berufungskommissionsvorsitzender oder als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter eine persönliche Beratung über den Verfahrensablauf und die rechtlichen Grundlagen eines Berufungsverfahrens wünschen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Für Hinweise zur Verbesserung bzw. Erweiterung des Leitfadens sind wir dankbar. **Ihre Ansprechpartnerinnen für Berufungsverfahren sind**

Daniela Drutzel, Dipl.-Kaufm.

(Berufungsverhandlungen; Leiterin Berufungs- und Organisationsangelegenheiten)

Tel.: +49 89 6004-2005

E-Mail: daniela.drutzel@unibw.de

Dr. Kornelia Reischl

(Berufungsangelegenheiten bis Senat für die MINT-Fakultäten und den HAW-Bereich)

Tel.: +49 89 6004-2008

E-Mail: kornelia.reischl@unibw.de

Betty Hoang, Dipl.-Hdl.

(Berufungsangelegenheiten bis Senat für die Fakultäten HUM, SOWI, WOW)

Tel.: +49 89 6004-2884

E-Mail: betty.hoang@unibw.de

Dr. Julia Eichhoff

(juristische Beratung)

Tel.: +49 89 6004-2620

E-Mail: julia.eichhoff@unibw.de

2 Übersicht über das Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren besteht aus dem Ausschreibungsverfahren, dem Auswahlverfahren und den Berufungsverhandlungen. Es nimmt bis zur Ernennung der Professorin bzw. des Professors ca. zwei Jahre in Anspruch. Nachfolgend sind die einzelnen Verfahrensschritte mit Zuständigkeiten und ungefähre Dauer¹ aufgezeigt:

Das **Ausschreibungsverfahren** liegt in der Zuständigkeit der Dekanin bzw. des Dekans. Für die Ausschreibung einer Professur ist ein Antrag auf Stellenfreigabe zu stellen, der auch den Ausschreibungstext und die Einordnung der Professur in den Gesamtzusammenhang von Lehre, Studium und Forschung an der Fakultät enthält. Dieser wird im Senat beraten. Im Anschluss erfolgen parallel das Verfahren zur Genehmigung der Ausschreibung (Präsidialabteilung und Bundesministerium der Verteidigung) sowie zur Zusammensetzung der Berufungskommission (Antrag der Dekanin bzw. des Dekans über Berufungs- und Organisationsangelegenheiten an die Präsidentin bzw. den Präsidenten²). Die Zusammensetzung der Berufungskommission soll spätestens mit Beginn der Ausschreibungsfrist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten genehmigt sein.

Näheres zum Ausschreibungsverfahren enthält Kapitel 3.

Eine **Checkliste** für Dekaninnen und Dekane enthält **Anlage 1**.

Ausschreibungsverfahren	Zuständigkeit	Dauer in Wochen
Antrag auf Stellenfreigabe mit Ausschreibungstext erstellen sowie Vorschlag Berufungskommission mit Berichterstatter/in erstellen	Dekanin/Dekan oder beauftragte Person oder Findungskommission	8
Anträge/Vorschläge in den Fakultätsrat geben	Dekanin/Dekan	1
Beschluss Fakultätsrat	Fakultätsrat	-
Weitergabe der Unterlagen an Berufungs- und Organisationsangelegenheiten	Dekanin/Dekan	1
Beratung im Senat	Senat, Dekanin/Dekan	1
ggf. Auflagen des Senats erfüllen	Dekanin/Dekan	1
Antrag auf Ausschreibung an BMVg	Präsidialabteilung	2
Stellenfreigabe durch die Präsidentin/den Präsidenten	Präsidentin/Präsident	
Einvernehmen zur Berufungskommission; Bestellung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	Präsidentin/Präsident	
ggf. Genehmigung der Umwidmung	BMVg, Referat P I 5	2
Genehmigung des Ausschreibungstextes	BMVg, Referat P II 4	2
Veröffentlichung der Ausschreibung	Dekanin/Dekan, Zentrale Verwaltung	2
Dauer		20

¹ Die Dauer ist anhand von Erfahrungswerten aus den vergangenen Berufungsverfahren der UniBw M geschätzt.

² Im Interesse der Beschleunigung der Verfahren kann dieser Antrag per Email direkt beim Team Berufungs- und Organisationsangelegenheiten eingereicht werden.

Das **Auswahlverfahren** besteht aus der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Erstellung des Berufungsvorschlags durch die Berufungskommission. Die für die Kommissionsvorsitzenden diesbezüglich relevanten Verfahrensschritte und Vorgaben sind in den Kapiteln 4 bis 8 beschrieben. Auf das Auswahlverfahren folgen die Entscheidungen der Gremien sowie die anschließende Zusammenstellung aller Berufungsunterlagen im Berufsordner (siehe Kapitel 10.3). Die Berufsordner werden dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) vorgelegt. Nach ca. acht Wochen erfolgt die Ruferteilung an die Erstplatzierte bzw. den Erstplatzierten.

Eine **Checkliste** für die Verfahrensschritte der Berufungskommissionsvorsitzenden findet sich in **Anlage 2**.

Bitte beachten Sie: Durch geschickte Organisation kann die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission einzelne Verfahrensschritte deutlich beschleunigen.

Auswahlverfahren	Zuständigkeit	Dauer in Wochen
1. Kommissionssitzung: Wahl des Kommissionsvorsitzes Auswahlkriterien erstellen/Aktive Rekrutierung	Berufungskommission	4
Ende der Ausschreibungsfrist		4
2. Kommissionssitzung: Bewerbungsunterlagen sichten, bei Vorlage von entsprechenden Bewerbungen Schwerbehindertenvertretung zur Sitzung einladen; Klärung der Frage nach der Befangenheit der Kommissionsmitglieder Entscheidung über die Einzuladenden und Vorauswahl möglicher Gutachterinnen bzw. Gutachter	Berufungskommission	2-4
3. Kommissionssitzung: Berufungsvorträge; Auswahl der Begutachtungen; Festlegung der anzufragenden Gutachterinnen bzw. Gutachter unter Berücksichtigung von Befangenheitsaspekten	Berufungskommission	4-8
Gutachten einholen	Berufungskommission	6-12
4. Kommissionssitzung: Berufungsvorschlag beschließen	Berufungskommission	-
Berufungsbericht erstellen, abstimmen und von den Mitgliedern unterzeichnen lassen	Kommissionsvorsitz	4-8
Weitergabe der Unterlagen an das Dekanat und parallel an Berufs- und Organisationsangelegenheiten	Kommissionsvorsitz	1
Einsicht in die Berufsakten	Dekanat	2
Beschluss Erweiterter Fakultätsrat	Erweiterter Fakultätsrat	-

Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite.

Weitergabe der Unterlagen an Berufungs- und Organisationsangelegenheiten; ggf. Hinweis auf im Berufungsbericht vorgenommene Änderungen	Dekanin/Dekan	-
Beratung im Senat	Senat, Kommissionsvorsitz	2
Beratung im Leitungsgremium	Leitungsgremium	2
Information über die Beschlussfassung im Leitungsgremium durch Berufungs- und Organisationsangelegenheiten	Dekanin/Dekan	1
Berufungsordner zusammenstellen; an Berufungs- und Organisationsangelegenheiten weitergeben	Kommissionsvorsitz und/oder Dekanat	2
Berufungsordner prüfen und versenden	Präsidialabteilung	1
Zustimmung zum Berufungsvorschlag StMWK	StMWK	4
Zustimmung zum Berufungsvorschlag durch Versand des Rufschreibens ³	BMVg	4
Dauer		43-60

Im Anschluss an die Ruferteilung finden die **Berufungsverhandlungen** mit der Rufinhaberin bzw. dem Rufinhaber statt. Die Verantwortung für die Organisation dieses Verfahrensschritts hat die bzw. der Beauftragte für Berufungsverhandlungen in der Präsidialabteilung (Leiterin bzw. Leiter Berufungs- und Organisationsangelegenheiten) inne. Nach erfolgreichen Verhandlungen stellt das BMVg die Ernennungsurkunde aus.

Berufungsverhandlungen	Zuständigkeit	Dauer in Wochen
Terminvereinbarung mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten	Präsidialabteilung	1
Berufungsvorgespräch	Präsidialabteilung	2
Ausstattungsverhandlung	Dekanin/Dekan	
Berufungsendverhandlung	Präsidentin/Präsident, Kanzlerin/Kanzler	2
Erstellung und Versand des Angebots	Präsidialabteilung, Zentrale Verwaltung	1
Annahmefrist für das Angebot	-	6
Rufannahme der Kandidatin bzw. des Kandidaten	Berufungskandidatin/ Berufungskandidat	-
Mitteilung an BMVg, Anforderung der Ernennungsurkunde	Präsidialabteilung, Zentrale Verwaltung	1
Zusendung der Ernennungsurkunde nach ärztlicher Untersuchung und Kabinettsbeschluss	BMVg	8
Ernennung der Kandidatin bzw. des Kandidaten	Präsidentin/Präsident	1
Dauer (Ablauf bei Berufung von Listenplatz 1)		22

³ Bei Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren kann die Ruferteilung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten erfolgen, sofern das BMVg im jeweiligen Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

3 Das Ausschreibungsverfahren

3.1 Zeitpunkt der Ausschreibung

Das Berufungsverfahren ist ca. zwei Jahre und sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand der betreffenden Professorin bzw. des betreffenden Professors zu starten, damit die vorgegebenen Fristen⁴ eingehalten werden können.

Ist zwei Jahre vor Eintritt in den Ruhestand einer Professorin bzw. eines Professors weder ein Antrag auf Neuausschreibung der Professur bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten noch eine Beratung über eine Neuausschreibung in den Fakultätsratsprotokollen ersichtlich, versendet Berufungs- und Organisationsangelegenheiten eine Informations-E-Mail an das Dekanat, um an den Start des Berufungsverfahrens zu erinnern („Warntermin“).

3.2 Vorprüfung des Antrags auf Stellenfreigabe

Vor Einleitung eines Berufungsverfahrens ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls mit welcher fachlichen Ausrichtung die Professur oder Juniorprofessur wiederbesetzt werden soll. Hierzu stellt die Dekanin bzw. der Dekan aufgrund eines **Beschlusses des Fakultätsrats** nach Rücksprache mit den betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen einen Antrag an die Präsidentin bzw. den Präsidenten und in Kopie an Berufungs- und Organisationsangelegenheiten. Dieser Antrag muss umfassen:

1. die Einordnung der zu besetzenden Professur in den Gesamtzusammenhang von Lehre, Studium und Forschung an der Fakultät einschließlich der Begründung, warum die Besetzung der Stelle und ggf. eine Umwidmung geboten sind,
2. die Widmung der Professur,
3. den Entwurf des Ausschreibungstextes, der insbesondere Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beinhaltet (siehe Kapitel 3.3),
4. den Vorschlag für die Zusammensetzung der Berufungskommission einschließlich eines Vorschlags für die Berichterstatterin bzw. den Berichterstatter (siehe Kapitel 3.4 und 3.5).

3.3 Formulierung des Ausschreibungstextes

Alle für die spätere Einladung zum Berufungsvortrag maßgeblichen Kriterien müssen bereits in der Ausschreibung genannt werden. Die fachliche Qualifikation soll eher breiter gefasst werden, um Zugang zu einem größeren Feld an Bewerberinnen und Bewerber zu erhalten.

Ferner sind folgende Empfehlungen des Senats⁵ zu berücksichtigen:

- Die zu haltenden Lehrveranstaltungen und die gewünschten Forschungsfelder sind klar zu definieren.
- In **universitären Ausschreibungen** soll betont werden, dass Exzellenz in Forschung und Lehre gesucht wird und dass eine Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen vorliegen müssen.
- In **Ausschreibungen im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften** soll auf die erforderliche **mindestens fünfjährige berufliche Praxis**, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der **mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs** ausgeübt worden sein müssen, hingewiesen und eine sehr gu-

⁴ Der Berufungsvorschlag ist dem BMVg spätestens neun Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem die UniBw M von der Neuschaffung oder dem Freiwerden einer Stelle für Professorinnen bzw. Professoren Kenntnis erhält. Wird eine Stelle für Professorinnen bzw. Professoren dadurch frei, dass ihre Inhaberin bzw. ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht, ist die Vorschlagsliste spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen.

⁵ Vgl. Protokolle der Senatssitzungen am 21. November 2012 und am 24. Juni 2015.

te wissenschaftliche Qualifikation sowie das grundsätzliche Erfordernis einer Promotion betont werden.

- Aufgenommen werden sollen Hinweise, dass die Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung sowie die Einwerbung von Drittmitteln erwartet werden.
- Wenn vorhanden, soll die Ausstattung der Labore beschrieben werden.
- Bei der Formulierung des Ausschreibungstextes ist auf die Wahrung der Chancengleichheit zu achten.⁶
- Bei **universitären W2-Professur-Ausschreibungen** ist der allgemeine Teil des Ausschreibungstextes wie folgt zu ergänzen: „An der UniBw M sind W2- und W3-Professuren in personeller und sachlicher Ausstattung grundsätzlich gleichgestellt. Die Universität der Bundeswehr München bietet für Offizieranwärterinnen und -anwärter sowie Offiziere ...“⁷

Textbausteine einschließlich des **verpflichtenden** allgemeinen Teils für Neuausschreibungen von Professuren im universitären Bereich und im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften sowie für Juniorprofessuren („Muster-Ausschreibungstexte“) sind unter

<https://www.unibw.de/universitaet/berufung>

abrufbar.

Bitte beachten Sie, dass die Musterausschreibungstexte aufgrund Beschlusses des Senats vom 22. November 2017 um die erwartete **Bereitschaft zur Übernahme einer gleichstellungsorientierten Führungsverantwortung** erweitert wurden. Dieser Passus ist **verbindlicher** Bestandteil aller neuen Ausschreibungen für Leitungspositionen an der UniBw M.

Der Ausschreibungstext kann vorsehen, dass Bewerbungsunterlagen auch per E-Mail eingereicht werden können. Die unter <https://www.unibw.de/universitaet/berufung> abrufbaren „Muster-Ausschreibungstexte“ sowie das Muster für eine Eingangsbestätigung (**Anlage 4**) berücksichtigen diese Möglichkeit und bieten Hilfestellung bei den datenschutzrechtlich relevanten Formulierungen.

3.4 Zusammensetzung der Berufungskommission

In der Berufungskommission verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen. Ihr gehören als **stimmberechtigte Mitglieder** an:

1. mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren der jeweiligen Fakultät,*
2. je nach Zugehörigkeit der auszuschreibenden Stelle mindestens eine Professorin bzw. ein Professor des entsprechenden Fachgebiets einer anderen Universität oder einer anderen Hochschule,
3. im universitären Bereich eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden,
5. die zivile Gleichstellungsbeauftragte,
6. bei fremdfinanzierten und teilweise fremdfinanzierten Professuren gegebenenfalls weitere vom Mittelgeber benannte Mitglieder nach Maßgabe der jeweiligen vertraglichen Regelungen,
7. ggf. Professorinnen bzw. Professoren anderer Fakultäten.

⁶ Im Sinne von § 11 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie § 6 des Bundesgleichstellungsgesetzes dürfen im Ausschreibungstext keine diskriminierenden Ansätze, z.B. in Bezug auf das Alter, das Geschlecht, die Religion oder die Herkunft, enthalten sein. Der Begriff „Chancengleichheit“ bezieht sich dabei explizit auf das gesetzlich normierte Gebot diskriminierungsfreier Ausschreibung, vgl. Fuchs, in Beck'scher Online-Kommentar BGB, Bamberger/Roth, AGG – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, 37. Auflage, Rn. 2, Stand: 01.11.2015.

⁷ Sitzung des Senats vom 15. Juli 2015.

*Bitte beachten Sie, dass der Berufungskommission gemäß einer Empfehlung des Senats **nicht mehr als fünf** Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät stimmberechtigt angehören sollen.⁸

Mit beratender Stimme gehören der Berufungskommission zusätzlich an:

8. die Dekanin bzw. der Dekan,
9. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan,
10. die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter (vgl. Kapitel 3.5).

Mindestens zwei Mitglieder der Berufungskommission gemäß Nr. 1 oder 2 oder 10 sollen Frauen sein. Diese können ersetzt werden durch männliche Kommissionsmitglieder gemäß Nr. 1, 2 oder 10, die an einer Schulung zum Thema „Unconscious Bias“ teilgenommen haben. Die Teilnahme an dieser Schulung wird von allen Berufungskommissionsmitgliedern erwartet.

Für die Mitglieder gemäß Nr. 3 und 4 ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzusehen.

Auf Beschluss des Fakultätsrats können sowohl die Dekanin bzw. der Dekan als auch die Studiendekanin bzw. der Studiendekan **stimmberechtigt** in der Berufungskommission mitwirken. In diesem Fall muss in dem an die Präsidentin bzw. den Präsidenten gerichteten Vorschlag für die Zusammensetzung der Berufungskommission ein entsprechender Hinweis enthalten sein und es ist zu gewährleisten, dass die Mindestanzahl an Mitgliedern gemäß Nr. 1 darüber hinaus gewahrt bleibt.

Ausscheidende oder ehemalige Inhaberinnen bzw. Inhaber einer wiederzubesetzenden Professur bzw. Juniorprofessur dürfen der Berufungskommission **weder stimmberechtigt noch beratend** angehören. In der Berufungskommission dürfen weder interne noch externe Professorinnen und Professoren im Ruhestand als stimmberechtigte Mitglieder mitwirken. Professorinnen bzw. Professoren der UniBw M, die beurlaubt sind, dürfen in der Berufungskommission nicht stimmberechtigt mitwirken.

In Ausnahmefällen können **Gäste** an einzelnen Sitzungen beratend teilnehmen.⁹ Die Gleichstellungsbeauftragte kann ihr Stimmrecht zur Wahrnehmung gleichstellungsrelevanter Belange auf ein anderes Mitglied der Berufungskommission übertragen.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur **Sicherstellung einer ausreichenden Fachexpertise**, kann an Stelle einer Professorin bzw. eines Professors der jeweiligen Fakultät eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor gemäß Nr. 2 oder 7 der Berufungskommission angehören. Dabei darf jedoch die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren gemäß Nr. 2 oder 7 die Anzahl der Professorinnen bzw. Professoren nach Nr. 1 nicht übersteigen.

Der Fakultätsrat bestimmt im Rahmen seines Beschlusses zur Zusammensetzung der Berufungskommission eine Professorin bzw. einen Professor, die bzw. der die Berufungskommission bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden leitet.

⁸ Sitzung des Senats vom 24. Januar 2018.

⁹ Eine Teilnahme der im Berufungsverfahren vorgesehenen Gutachterinnen und Gutachter als beratende Gäste in den Sitzungen der Berufungskommission ist zur Sicherstellung der Objektivität der Gutachten zu vermeiden. Die Teilnahme der Gutachterinnen und Gutachter an den Berufungsvorträgen ist unkritisch.

Nach dem Beschluss des Fakultätsrats zur Zusammensetzung der Berufungskommission stellt die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person über Berufungs- und Organisationsangelegenheiten einen Antrag auf Zustimmung zur Zusammensetzung der Kommission an die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

Ist – z.B. aus Gründen der Befangenheit – nach erteiltem Einvernehmen der Austausch eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder einer Berufungskommission erforderlich, ist ein Antrag auf Einvernehmen zum Austausch über Berufungs- und Organisationsangelegenheiten an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten.¹⁰

3.5 Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter

Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter ist eine bzw. ein **nicht** der betreffenden Fakultät angehörige Professorin bzw. angehöriger Professor der UniBw M, die bzw. der der Berufungskommission beratend angehört. Auch Professurvertreterinnen bzw. Professurvertreter mit einer Restvertragsdauer von mindestens 2,5 Jahren kommen für diese Aufgabe in Betracht.¹¹ Sie bzw. er wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auf Vorschlag der Fakultät bestimmt. Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission zu laden.

Der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter kommt eine bedeutende Rolle zur Qualitätssicherung im Berufungsverfahren zu. Sie bzw. er dient zur sachverständigen Information und Beratung des Leitungsgremiums im Hinblick auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften für Berufungsverfahren. Sie bzw. er begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission und den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien berechtigt und nimmt gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zum ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens schriftlich Stellung. Die Stellungnahme wird dem Berufungsvorschlag beigelegt.

Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter hat das Recht auf Information und soll, wenn nötig, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung darauf aufmerksam machen, dass das Verfahren oder eine in Aussicht genommene Maßnahme ihre bzw. seine Bedenken erregt. Bestehen aus Sicht der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters gegen das Verfahren ernste Bedenken, die trotz ihres bzw. seines Hinweises nicht ausgeräumt wurden, so hat sie bzw. er vor Abschluss des Verfahrens der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einen Zwischenbericht zu erstatten. Ein Zwischenbericht ist der Hochschulleitung zwingend zu erstatten, wenn die Gleichstellungsquote bei den Einladungen zum Vorstellungsvortrag nicht erfüllt ist.

Im schriftlichen Bericht soll die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter insbesondere zu folgenden Sachverhalten Stellung nehmen:

- Einhaltung der Regelungen und Grundsätze für Berufungsverfahren,
- besondere Vorkommnisse, dies sind u. a. ein fragwürdiges Abstimmungsergebnis infolge Abwesenheit einer zu großen Zahl von Mitgliedern der Berufungskommission sowie gegensätzlicher Auffassungen über den Berufungsvorschlag,
- Umgang mit Befangenheiten in der Berufungskommission,

¹⁰ Im Interesse der Beschleunigung des Berufungsverfahrens ist die Übermittlung des Einvernehmensantrags per E-Mail an Berufungs- und Organisationsangelegenheiten zu empfehlen.

¹¹ Beschluss des Leitungsgremiums vom 25. September 2013.

- Beurteilung der Auswahlkriterien im Vergleich zum Anforderungsprofil der Ausschreibung sowie die diesbezügliche Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber,
- Berücksichtigung der Gleichstellungsgrundsätze.

Ein Muster für eine Stellungnahme findet sich in **Anlage 14**.

3.6 Beratung im Senat

Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt die unter 3.2 aufgezeigten Unterlagen über eine formale Prüfung durch Berufungs- und Organisationsangelegenheiten in den Senat ein.¹² Die bzw. der Senatsvorsitzende lädt die Dekanin bzw. den Dekan für die darauffolgende Sitzung zur Erörterung der Ausschreibung ein. Die Dekanin bzw. der Dekan wird aufgefordert, die zu besetzende Professur mit Hilfe eines Handouts in das Fakultätsgefüge einzuordnen und die Ausrichtung der Professur darzustellen. In diesem Rahmen ist auch eine Übersicht über die künftige Lehrbelastung der Professur vorzulegen, die aufzeigt, in welchen Studiengängen wie viel Lehre zu erbringen ist.

Die zivile Gleichstellungsbeauftragte achtet auf die Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit im Berufungsverfahren und wirkt durch Beratungen, Vorschläge und geeignete Initiativen auf den Willensbildungsprozess in den beteiligten Organen der UniBw M ein. Sie legt bei der Beratung im Senat die mit Hilfe des Kaskadenmodells ermittelte Gleichstellungsquote im Fach der auszuschreibenden Professur vor. Ein Berechnungsmodul für die Quote bietet ein Statistikportal, das über die Seite der zivilen Gleichstellungsbeauftragten zur Aktiven Rekrutierung abgerufen werden kann:

<https://www.unibw.de/gleichstellung/frauenfoerderung/aktive-rekrutierung>

Der Dekanin bzw. dem Dekan wird die Gleichstellungsquote mitgeteilt, die als Richtwert für die wünschenswerte Anzahl der Bewerberinnen im Berufungsverfahren gilt. Der Senat berät über den Antrag auf Stellenfreigabe und erteilt ggf. Auflagen für die Ausschreibung.

3.7 Stellenfreigabe und Einvernehmen zur Berufungskommission

Bei positiver Beschlussfassung im Senat erteilt die Präsidentin bzw. der Präsident die Stellenfreigabe zur Besetzung bzw. Wiederbesetzung der Professur und stellt das Einvernehmen zum Vorschlag für die Zusammensetzung der Berufungskommission her.

3.8 Ausschreibung der Professur

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Ausschreibungsunterlagen an das BMVg mit der Bitte um Genehmigung weiter. Über die Erteilung der Genehmigung des BMVg wird die Fakultät von Berufungs- und Organisationsangelegenheiten informiert.

Die öffentliche Ausschreibung der Professur erfolgt nach Genehmigung durch das BMVg auf Initiative der Fakultät. Hierfür setzt sich die Dekanin bzw. der Dekan mit dem Dezernat II.1

¹² Im Interesse der Beschleunigung der Berufungsverfahren ist die Übermittlung des Ausschreibungstextes sowie der Einordnung der Professur per E-Mail (im Word-Format) an Berufungs- und Organisationsangelegenheiten zu empfehlen.

der Zentralen Verwaltung in Verbindung und teilt diesem die zur Veröffentlichung vorgesehenen Medien mit. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zu den Medien Vorschläge unterbreiten.

Das Dezernat II.1 veranlasst die öffentliche Ausschreibung. Bei Bedarf sind Professuren international auszuschreiben. Die UniBw M setzt dies in Form der Veröffentlichung im Internet um. Ausschreibungen mit englischem Text sollen nur im Bedarfsfall erstellt und veröffentlicht werden.

Die Dekanin bzw. der Dekan wird gebeten, die Berufungskommission über den Beginn der Ausschreibungsfrist sowie über die im Senat mitgeteilte Gleichstellungsquote zu informieren.

Den Bewerberinnen und Bewerbern ist spätestens nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eine **Eingangsbestätigung** sowie das **Ersuchen um Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten** gemäß Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung zukommen zu lassen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann diese Aufgabe an die Berufungskommissionsvorsitzende bzw. den Berufungskommissionsvorsitzenden übertragen. Ein **Muster** für eine Eingangsbestätigung einschließlich des Ersuchens um Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten findet sich in **Anlage 4**.

4 Das Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren wird maßgeblich von der Berufungskommission durchgeführt. Zur Zusammensetzung der Berufungskommission vgl. Kapitel 3.4. Die Kapitel 4 bis 8 zeigen die Arbeit der Berufungskommission auf.

4.1 Zeitpunkt und Inhalt der ersten Sitzung der Berufungskommission

Die Berufungskommission soll zum ersten Mal mit Beginn der Ausschreibungsfrist zusammentreten. In dieser ersten Sitzung werden neben der Wahl des Kommissionsvorsitzes u.a. das Verfahren zur aktiven Rekrutierung und der gezielten Ansprache geeigneter Kandidatinnen festgelegt sowie der Kriterienkatalog für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber definiert (siehe Kapitel 4.5).

Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Berufungskommission werden durch die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren in der ersten Sitzung gewählt. Bis dahin wird das erste Zusammentreten der Berufungskommission von demjenigen Kommissionsmitglied geleitet, das der Fakultätsrat hierzu bestimmt hat.

4.2 Beschlussfassung in der Berufungskommission

Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Wahrung einer angemessenen Ladungsfrist ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Aufgrund des für die Entscheidungen der Berufungskommission besonders bedeutsamen Sachverstands der Gruppe der Professorinnen und Professoren wird empfohlen, Sitzungen der Berufungskommission nur dann durch-

zuführen, wenn alle Mitglieder dieser Gruppe teilnehmen können bzw. zumindest so viele Professorinnen und Professoren anwesend sind, dass sie eine Mehrheit in der Kommission erzielen können.

Die Berufungskommission entscheidet mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Dabei ist neben der Mehrheit in der Kommission auch die Mehrheit der der Kommission stimmberechtigt angehörenden Professorinnen und Professoren erforderlich („doppelte Mehrheit“). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

4.3 Organisatorisches

Die Kontinuität der Zusammensetzung der Berufungskommission während des Berufungsverfahrens sollte gewahrt werden. Ein Mitglied der Berufungskommission kann nur aus wichtigem Grund ausscheiden. Ein wichtiger Grund z.B. liegt vor, wenn das Kommissionsmitglied die UniBw M verlässt oder in den Ruhestand eintritt. Ferner ist ein Mitglied einer Berufungskommission auszutauschen, wenn diesem Mitglied gegenüber die Besorgnis der Befangenheit besteht. In solchen Fällen ist schnellstmöglich ein Ersatzmitglied zu bestellen, um das Beratungsergebnis auf eine möglichst breite Grundlage zu stützen.

Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Vertretungen sind nicht möglich. Die Teilnahmepflicht entfällt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit schriftlicher Entschuldigung. Die Vorsitzenden der Berufungskommissionen haben die Mitglieder auf diese Teilnahmepflicht besonders hinzuweisen.

Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken. Hierzu empfiehlt es sich, bereits bei der ersten Sitzung der Berufungskommission die Termine der Kommissionsitzungen für die Vorstellungsvorträge sowie für die Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag nach Eingang der Gutachten festzulegen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident hat das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Sie bzw. er wird auf Anfrage über den Stand des Berufungsverfahrens informiert.

Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Berufungskommission ein und lässt in jeder Sitzung eine Anwesenheitsliste unterschreiben. Zu jeder Sitzung sind alle Mitglieder der Berufungskommission, die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter und ggf. die Schwerbehindertenvertretung einzuladen. Die Ladung soll schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung samt Übermittlung der Beratungsunterlagen erfolgen.

Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Protokolle erstellt, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

- Tag und Ort der Sitzung,
- den Namen der oder des Vorsitzenden,
- die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder,
- die Namen der übrigen Mitwirkenden und deren Funktion,
- Tagesordnung,
- die gestellten Anträge und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,

- den Wortlaut der Beschlüsse,
- Vermerke über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen (sofern diese schriftlich vorliegen, sind sie zu den Akten zu nehmen).

Die Sitzungsprotokolle sind bis ein Jahr nach Ernennung der Professorin bzw. des Professors aufzubewahren und anschließend unter Beachtung des Datenschutzes zu vernichten.

Für die Abrechnung der entstandenen **Reisekosten** und die Beantragung einer Sitzungsent-schädigung **für externe Mitglieder der Berufungskommission** sind das Formular „Reisekostenrechnung für Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse“ sowie die begründenden Unterlagen bei der Zentralen Verwaltung, Dezernat II.3, innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten nach beendeter Reise einzureichen.

Hinweise zur Abrechnung sowie das entsprechende Formular finden Sie in inHouse.unibw unter Themen > Zentrale Verwaltung > Durchführungs-Hinweise > Nebengebühren (Dezernat II.3) > Vorstellungsreisen.

4.4 Aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen

Die UniBw M hat das Ziel, den Frauenanteil auf Professurebene zu erhöhen, und möchte mit einer aktiven Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen in Berufungsverfahren auf die Zielerreichung hinwirken.

Mit dem Begriff der „aktiven Rekrutierung“ von Wissenschaftlerinnen ist die gezielte Recherche nach und die Kontaktaufnahme mit potenziellen Bewerberinnen für eine Professur oder Juniorprofessur im Rahmen eines Berufungsverfahrens gemeint. Hierbei sollen eine möglichst große Zahl potenzieller Bewerberinnen für eine ausgeschriebene Professur ermittelt werden und aus diesem Kandidatinnenkreis die für die jeweilige Position Qualifiziertesten kontaktiert und zur Bewerbung aufgefordert werden. Über die aktive Recherche soll sichergestellt werden, dass möglichst keine potenzielle Bewerberin außer Acht gelassen wurde.

Mehr Informationen und hilfreiche Links zur aktiven Rekrutierung finden Sie unter

<https://www.unibw.de/universitaet/berufung/aktive-rekrutierung>

sowie auf den Seiten der zivilen Gleichstellungsbeauftragten unter

<https://www.unibw.de/gleichstellung/frauenfoerderung/aktive-rekrutierung>

Das Ziel der aktiven Rekrutierung ist die Erreichung einer Bewerberinnenquote, welche die im Senat mitgeteilte fachspezifische Gleichstellungsquote erreicht bzw. übertrifft (vgl. Kapitel 3.6).

Die Recherche nach potenziellen Bewerberinnen beginnt parallel zur Veröffentlichung des Ausschreibungstextes unter Zugrundelegung der Anforderungen des Ausschreibungstextes. Die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission übernimmt die Aufgabe der aktiven Rekrutierung und kontaktiert die recherchierten Kandidatinnen schriftlich im offiziellen Auftrag der Berufungskommission, um sie zur Bewerbung aufzufordern. Ein Musteranschreiben hierfür findet sich in **Anlage 3**. Ferner sind alle Kommissionsmitglieder aufgerufen, die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden über ihnen bekannte und in Frage kommende Frauen zu informieren.

Für die Suche nach potenziellen Bewerberinnen kann in verschiedenen fachübergreifenden und fachspezifischen Datenbanken recherchiert werden. Die wichtigsten dieser Datenbanken sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.unibw.de/gleichstellung/frauenfoerderung/aktive-rekrutierung>

Bei Rückfragen zur Datenbankrecherche wenden Sie sich bitte an die zivile Gleichstellungsbeauftragte.

Ferner kann, über die Möglichkeit der Ansprache von den Mitgliedern der Berufungskommission bekannten Fachkolleginnen und -kollegen hinaus, auf den Internet-Seiten der für ein Stellenprofil relevanten Sektionen oder Arbeitsgemeinschaften von wissenschaftlichen Fachgesellschaften recherchiert werden. Darüber hinaus können die Mitglieder des Vorstands einer Sektion oder Arbeitsgemeinschaft nach potenziellen Bewerberinnen aus dem Kreis der Mitglieder befragt werden. Grundsätzlich sind dabei – wie bei allen Rechercheergebnissen aufgrund persönlicher Ansprachen – eventuell vorhandene Befangenheiten zu beachten. Für die internationale Suche nach potenziellen Bewerberinnen mit einem bestimmten fachlichen Profil eignet sich eine Anfrage bei den Mitgliedern der Fachkollegien der DFG.

Die aktive Suche nach Bewerberinnen ist aus Gründen der Transparenz des Verfahrens und zum Nachweis der ernsthaften Bemühung um geeignete Bewerberinnen im Berufsungsbericht **zu dokumentieren**. Hierbei sind die verwendeten Datenbanken sowie die Anzahl der kontaktierten Bewerberinnen festzuhalten. Zusätzlich ist im Berufsungsbericht festzuhalten,

- wie viele Wissenschaftlerinnen angeschrieben wurden,
- wie viele der kontaktierten Wissenschaftlerinnen sich beworben haben,
- wie viele der kontaktierten Wissenschaftlerinnen zum Berufungsvortrag eingeladen wurden

sowie

- wie viele der kontaktierten Wissenschaftlerinnen in den Berufungsvorschlag aufgenommen wurden (Listenplatzierung).

4.5 Erstellung eines Kriterienkatalogs

Die Berufungskommission erstellt einen Kriterienkatalog für die Auswahlentscheidung. Der Kriterienkatalog muss das in der Stellenausschreibung geforderte Anforderungsprofil näher bestimmen und im gesamten Verfahren Anwendung finden. Alle in der Ausschreibung genannten Anforderungen sind bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen. Nicht in der Ausschreibung genannte Anforderungen dürfen nicht als Kriterium für die Einladung zur Vorstellung aufgenommen werden.

Neben den Einstellungsvoraussetzungen (siehe Kapitel 5.5) sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- wissenschaftliche Exzellenz (Publikationen, Preise, Rufe, Patente, Auslandserfahrung, internationale Sichtbarkeit etc.),
- Passgenauigkeit zum Ausschreibungstext,

- didaktische Kompetenz und pädagogische Eignung (Lehrerfahrung, Lehrevaluationsergebnisse, innovative Lehrkonzepte, Fortbildungen, Forschungs- und Lehrvortrag),
- Drittmittelstärke,
- Erfahrung in der Selbstverwaltung.

Folgende weitere Kriterien sind **insbesondere für das Auswahlgespräch** denkbar:

- überfachliche Kompetenzen/persönliche Eignung:
 - strategische Kompetenz; z. B. nachgewiesen durch den Aufbau neuer Forschungsgebiete, Initiierung fach- und bereichsübergreifender Projekte, Entwicklung praxisrelevanter Konzepte,
 - Führungskompetenz; z. B. nachgewiesen durch überzeugendes Auftreten, gut vermittelte Argumente, Führungserfahrung, Delegation von Aufgaben unter Berücksichtigung der Fähigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, klare Prioritäten, transparente Zielsetzung, Begeisterungsfähigkeit, Bereitschaft zur Übernahme gleichstellungsorientierter Führungsverantwortung,
 - Kommunikationskompetenz; z. B. nachgewiesen durch situations- und adressatengerechtes Verhalten, aufmerksames Zuhören, Blickkontakt, Aufnehmen und Weiterführen von Argumenten, Verständnis, Zeigen von Respekt,
 - Kooperationskompetenz; z. B. nachgewiesen durch Aufbau und Pflege von Informations- und Kontaktnetzen, Initiierung interdisziplinärer Forschung und Lehre, Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen, aktive Mitarbeit in Arbeitsgruppen,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit,
- Nachwuchsförderung,
- Anschlussfähigkeit in der Fakultät und UniBw M.

Folgende Kriterien dürfen sich bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht nachteilig auswirken:

- Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerung beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge aufgrund von Pflege- oder Erziehungsarbeit,
- zeitliche Belastung durch Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen,
- Unterbrechungen der wissenschaftlichen Tätigkeit oder Verzögerungen bei Qualifikationsabschlüssen aus familiären Gründen,
- Unterbrechung bzw. Verzögerung aufgrund von Behinderung, chronischer Erkrankung(en) oder langer schwerer Krankheit.

5 Sichtung der Bewerbungen

Die Kommissionsmitglieder sollen alle Bewerbungsunterlagen rechtzeitig vor der Sitzung erhalten. Die Bewerbungsunterlagen können den Kommissionsmitgliedern elektronisch über Teamdrive oder in Form einer kennwortgeschützten PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass der Versand der Unterlagen per E-Mail nur verschlüsselt erlaubt ist, da es sich um vertrauliche Personalunterlagen handelt. Die Mitglieder der Kommission sind auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Auf die datenschutzgerechte Weitergabe und die datenschutzgerechte Aufbewahrung der Unterlagen muss geachtet werden.

Zur Information über die Bewerbungslage ist für die Sitzung eine zusammenfassende Übersicht über die Bewerberinnen und Bewerber anzufertigen, die alle relevanten Daten der Bewerberinnen und Bewerber in einer Querliste aufführt. **Anlage 5** zeigt die **verpflichtend** aufzunehmenden Daten auf; die Aufnahme weiterer Daten liegt im Ermessen der Berufungskommission.

Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission die Anstrengungen und den Erfolg der Recherche zur aktiven Rekrutierung vor.

5.1 Befangenheitsabfrage in Berufungskommissionen

Es gilt der „**Leitfaden der Universität der Bundeswehr München zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren**“ vom 10. Juni 2015 mit folgendem Grundsatz: Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission weist in der Sitzung zur Sichtung der Bewerbungen auf den Leitfaden hin und fordert die Mitglieder der Berufungskommission dazu auf, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens den Verdacht auf (mögliche) Befangenheit bei sich selbst oder anderen Mitgliedern der Berufungskommission und bei den Gutachterinnen bzw. Gutachtern unverzüglich anzuzeigen. Dies ist zusätzlich im Bericht der Berufungskommission schriftlich festzuhalten.¹³ Um eventuelle Verzögerungen in der Kommissionsarbeit a priori zu vermeiden oder zumindest möglichst kurz zu halten, kann die bzw. der Vorsitzende versuchen, die Klärung der Frage der Befangenheit des externen Kommissionsmitglieds durch Übersendung der Übersicht über die eingegangenen Bewerbungen bereits im Vorfeld der zweiten Sitzung herbeizuführen. Auf die datenschutzgerechte Weitergabe und die datenschutzgerechte Aufbewahrung der Unterlagen muss hierbei unbedingt geachtet werden. Der Umgang mit möglichen Befangenheitsfällen sowie die erforderliche Dokumentation sind im Leitfaden ausführlich beschrieben (vgl. **Anlage 6**).

5.2 Ausschreibungsfrist – verspätet eingegangene Bewerbungen

Verspätet eingegangene Bewerbungen können akzeptiert werden, da es sich bei der Ausschreibungsfrist für eine Professur um eine bloße Ordnungsvorschrift, nicht aber um eine zwingende materielle Ausschlussfrist handelt. Rechte der anderen Bewerberinnen und Bewerber werden dadurch nicht verletzt, da in den Besetzungsvorschlag auch Personen aufgenommen werden dürfen, die sich nicht beworben haben.

¹³ Die EHL hat dem genannten Leitfaden zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren am 10. Juni 2015 zugestimmt.

Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht für verspätet eingegangene Bewerbungen jedoch nicht, die Berufungskommission kann diese Bewerbungen also aus dem Auswahlverfahren ausschließen. Bei Vorliegen verspätet eingegangener Bewerbungen sollte die Berufungskommission daher eine Entscheidung treffen, ob sie nach Bewerbungsschluss eingegangene Bewerbungen generell berücksichtigen will oder nicht. Dies ist im Bericht zu dokumentieren.

5.3 Bewerbungen von schwerbehinderten Personen

Nach § 82 Satz 2 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen, die sich um eine Stelle bewerben haben und die die in der Ausschreibung genannten Anforderungen nach den Bewerbungsunterlagen erfüllen, zur Vorstellung einzuladen. **Eine Einladung ist nur entbehrlich**, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Ob sie fehlt, ist vorher mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und abzustimmen. Bewerberinnen bzw. Bewerber genießen nur dann eine Besserstellung im Bewerbungsverfahren, sofern ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 GdB vorliegt oder bei Unterschreitung dieses Grads eine amtliche Bestätigung vorgelegt wird, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist.

Liegen Bewerbungen von Personen mit Behinderung vor, ist die Schwerbehindertenvertretung demnach umgehend zu informieren und zur Sitzung der Sichtung der Bewerbungen einzuladen.

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile aller Bewerbungsunterlagen und zur Teilnahme an allen Vorstellungen. Die Schwerbehindertenvertretung muss rechtzeitig über die Termine informiert und eingeladen werden. Vor der endgültigen Entscheidung ist die Schwerbehindertenvertretung zu den Bewerbungen der Schwerbehinderten und zu der beabsichtigten Auswahl zu hören. Die Nichtbeachtung der gesetzlich vorgegebenen Schritte ist rechtswidrig und kann das ganze Verfahren hinfällig machen sowie Schadensersatzansprüche auslösen, **daher ist das Votum der Schwerbehindertenvertretung unbedingt zu berücksichtigen.** Die Beteiligung und das Votum der Schwerbehindertenvertretung sind im Berufsbericht zu dokumentieren.

5.4 Bewerbungen von Mitgliedern der UniBw M

Bei der Berufung auf eine Professur bzw. eine Juniorprofessur sollen Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der>Listenerstellung Mitglieder der UniBw M sind, nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden (sog. „Hausberufung“). **Begründete Ausnahmen** können vorliegen, wenn

- die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Ruf¹⁴ auf eine gleichwertige Professur einer anderen Hochschule innehat.
- eine herausragende fachliche Exzellenz vorliegt.

Um eine Hausberufungen handelt es sich **nicht**, wenn

- die Bewerberin bzw. der Bewerber seit mindestens zwei Jahren außerhalb der UniBw M tätig ist.

¹⁴ Der Ruf soll nicht älter als drei Jahre sein.

- eine Professorin bzw. ein Professor des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften auf eine Professur des universitären Bereichs berufen werden soll.
- eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des universitären Bereichs auf eine Professur im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften berufen werden soll.
- eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, ohne bisher Mitglied zu sein, an der UniBw M habilitiert wurde.
- eine Vertretungsprofessorin bzw. ein Vertretungsprofessor berufen werden soll, die bzw. der der UniBw M zum Zeitpunkt des Beginns der Ausschreibungsfrist nicht länger als sechs Monate angehört hat.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der UniBw M können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren aufgenommen werden. Waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessorin und Juniorprofessor Mitglied der UniBw M, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig. Besondere Fälle liegen vor, wenn die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre eine wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der UniBw M ausgeübt haben. In allen anderen Fällen sind die Ausnahmetatbestände zur Hausberufung (siehe oben) einschlägig.

5.5 Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen bzw. Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. und darüber hinaus:

- a) Im universitären Bereich zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Habilitation oder Juniorprofessur nach erfolgreicher Zwischenevaluation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können).

Für nichthabilitierte Bewerberinnen und Bewerber bzw. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vor der Zwischenevaluation im universitären Bereich sind durch die Berufungskommission im Bericht habilitationsäquivalente Leistungen unter Benennung des Zeitraumes, in welchem die Leistungen erbracht wurden, nachzuweisen. Die habilitationsäquivalenten Leistungen müssen sich zudem aus der Bewertung der Gutachterinnen bzw. Gutachter ergeben.¹⁵

- b) Im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer **mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis**, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der **mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs** ausgeübt worden sein müssen; Zeiten als Referendarin bzw. Referendar oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden; der Nachweis der

¹⁵ Bei diesen Vorgaben handelt es sich um eine Richtlinie des Senats.

außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Tätigkeit kann **in besonderen Fällen** dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren **ein erheblicher Teil** der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde (siehe nachfolgende Hinweise). Abweichend hiervon kann in besonders begründeten Fällen auch eingestellt werden, wer die in Nr. 4 a genannten Voraussetzungen erfüllt; in diesen Fällen soll eine mindestens dreijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen werden.

Hinweise zur Beurteilung der Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften aus Nr. 4. b) (hervorgehobene Begriffe) finden sich in **Anlage 8**. Für die Übernahme einer Professur im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften soll grundsätzlich eine Promotion vorliegen.¹⁶

Die Einstellungsvoraussetzungen für **Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren** sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen **nicht mehr als sechs Jahre**, im Bereich der klinischen Psychologie nicht mehr als neun Jahre betragen haben.¹⁷

5.6 Weitere Grundsätze für die Auswahl zum Berufungsvortrag

Weitere Kriterien und Grundsätze für die Auswahl:

- Bei der Bewertung von Publikationsleistung, Auslandsaufenthalten und Drittmittelwerbungen in Relation zum Lebensalter sind im Rahmen der Chancengleichheit individuelle Lebensumstände in Form von unvermeidbaren Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang angemessen zu berücksichtigen. Zu solchen unvermeidbaren Verzögerungen einer wissenschaftlichen Karriere gehören Schwangerschaft und Geburt, Kinderbetreuung, Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderung oder chronische Krankheiten sowie lange schwere Krankheit. In der Querliste sind dafür anzurechnende Lebensjahre einzutragen.
- Bewerberinnen und Bewerber, die über das Munich Dual Career Office der TU München (MDCO) vermittelt werden, müssen fachlich objektiv beurteilt und sollen bei entsprechender Qualifikation zum Vortrag eingeladen werden.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen und des erarbeiteten Kriterienkatalogs trifft die Berufungskommission eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem Berufungsvortrag eingeladen werden. Die Anzahl der eingeladenen Bewerberinnen soll hierbei mindestens der Gleichstellungsquote nach dem Kaskadenmodell entsprechen. Sofern dies nicht realisiert werden kann, bedarf es einer gesonderten Begründung im

¹⁶ Entscheidung des Leitungsgremiums vom 29. April 2015.

¹⁷ § 131 Abs. 2 S. 2 Bundesbeamtengesetz; Art. 14 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz.

Berufungsbericht. Ein Musterschreiben für die Einladung zum Berufungsvortrag finden Sie in **Anlage 9**.

Im Interesse der Rechtssicherheit des Berufungsverfahrens ist ausführlich und nachvollziehbar zu begründen, welche Kandidatinnen und Kandidaten im weiteren Verfahren verbleiben bzw. welche nicht. Für die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber bedarf es in jedem Einzelfall einer Begründung, weshalb sie nicht ausgewählt wurden.

6 Die Vorstellungsrunde

6.1 Dauer der Vorträge und Vorstellungsgespräche

Die Vorstellung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag, einem Lehrvortrag und einem anschließenden Gespräch. Die Vorträge sind hochschulöffentlich. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist im Voraus mitzuteilen, dass sie einen wissenschaftlichen Vortrag über ihr Fachgebiet halten sollen, der didaktisch so zu gestalten ist, dass er weitestgehend auch von Studierenden verfolgt werden kann. Darüber hinaus sollen die Bewerberinnen und Bewerber einen Lehrvortrag zu einem von der Berufungskommission bestimmten Thema halten, um die pädagogisch-didaktische Eignung besser vergleichen zu können. Für den wissenschaftlichen Vortrag und den Lehrvortrag ist insgesamt eine Dauer von mindestens 60 Minuten anzusetzen, die Dauer des anschließenden Gesprächs ist in diesem Zeitansatz nicht berücksichtigt.

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan soll, die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung nehmen.

Die Dauer des anschließenden Gesprächs, u. a. über die Lehr- und Forschungskonzepte der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie zur Ermittlung weiterer entscheidungsrelevanter Eigenschaften und Fähigkeiten (vgl. mögliche Kriterien für das Auswahlgespräch in Kapitel 4.5), soll mindestens 60 Minuten betragen. Die Berufungskommission muss sich hierbei auf eine Auswahl grundlegender Fragen einigen, die sie jeder Bewerberin und jedem Bewerber stellt, um Vergleichbarkeit herstellen zu können. Weitere Fragen sind zulässig. In **Anlage 12** sind mögliche Fragen an die Bewerberinnen und Bewerber für das anschließende Gespräch aufgeführt.

6.2 Bewertung der Vorstellungsgespräche

Zur Beurteilung eines Berufungsvortrags wird die Verwendung eines Bewertungsbogens, den jedes Kommissionsmitglied gesondert ausfüllt, empfohlen. Anlagen 10 und 11 enthalten dazu Beispiele. Für die Beurteilung ist die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten relevant. Kriterien zur Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten können sein:

Fachliche Eignung: Wissenschaftlich-methodischer Tiefgang, fachliche Breite, Vernetzung sowie die Anbindungsfähigkeit im fakultätsinternen und ggf. universitätsweiten Fachkollegium, vollständige und souveräne Beantwortung von Fachfragen.

Pädagogische Eignung: Gliederung und Methodik des Vortrags, didaktische Fähigkeiten in Form von Verständlichkeit sowie interaktive und ansprechende Vortragsgestaltung.

Persönliche Eignung: Souveränität im Auftreten, repräsentative Fähigkeiten, Sympathie sowie kooperatives und kollegiales Verhalten, persönliche Motivation.

6.3 Informationen für die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Vorstellungsgesprächs

Die nachfolgenden Informationen sind für die Kommissionsvorsitzenden für Auskünfte an die Bewerberinnen und Bewerber relevant:

6.3.1 Reisekostenerstattung für die Bewerberinnen und Bewerber

Die Bewerberinnen und Bewerber können auf Antrag einen Teil der ihnen entstandenen Kosten für die Vorstellungsreise **innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten** geltend machen. Zur Vorstellung eingeladene Bewerberinnen und Bewerber müssen aus rechtlichen Gründen **zwingend vor Antritt der Reise** auf die Abfindungsbestimmungen bei Vorstellungsreisen hingewiesen werden. Genaue Informationen zu Höhe und Art der erstattungsfähigen Kosten finden Sie in inHouse.unibw unter Themen > Zentrale Verwaltung > Durchführungs-Hinweise > Nebengebühren (Dezernat II.3) > Vorstellungsreisen.

Bei Bewerbungen deutscher Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger, die seit mindestens 18 Monaten beruflich im Ausland tätig sind, auf Professuren in den MINT-Fächern kommt eine Erstattung der Kosten für Reisen zu Berufungsverhandlungen im Rahmen des Dr.-Wilhelmy-GSO-Reisekostenprogramms in Betracht. Bitte kontaktieren Sie vor der Einladung das Team Berufungs- und Organisationsangelegenheiten.

6.3.2 Hinweise zum Beamtenverhältnis

Bitte informieren Sie die Bewerberinnen und Bewerber über folgende Regelungen im Bundesbeamtengesetz:

Nach § 132 Bundesbeamtengesetz werden „Professorinnen und Professoren bei **erstmaliger Berufung in das Professorenverhältnis** für sechs Jahre zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit ernannt. Abweichend hiervon ist die sofortige Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit möglich, wenn

1. Bewerberinnen oder Bewerber für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können oder
2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen wird.“

Auswirkungen dieser Regelung:

Bei Zweitrufen, d.h. nur wenn bereits ein Professorinnen- bzw. Professorenverhältnis besteht, erfolgt eine sofortige Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit.

Bei **Erstrufen**¹⁸ erfolgt in der Regel eine Ernennung für sechs Jahre auf Zeit. Sollte ein Beamtenverhältnis auf Zeit dazu führen, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Ruf an die UniBw M ablehnen würde, muss die Präsidentin bzw. der Präsident durch ausführlichen Antrag gegenüber dem BMVg glaubhaft darstellen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber – also die Listenplatzierten – sonst nicht für ein Professorenamt gewonnen werden kann. Sofern das BMVg dem Antrag zustimmt, erfolgt eine ausnahmsweise Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten auf Lebenszeit. Diese Vorgehensweise ist jedoch nur bei bestimmten Konstellationen von Berufungslisten erfolgreich.

Internationale Bewerberinnen und Bewerber: Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus EU-Staaten und Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen hat (z. B. Schweiz), können – sofern die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind – in der Regel verbeamtet werden. Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus anderen Ländern (z. B. Russland) können in der Regel nicht verbeamtet werden. Die Prüfung im jeweiligen Einzelfall obliegt dem BMVg.

Eine Verbeamtung ist bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres möglich. Hat die künftige Professorin bzw. der künftige Professor bereits Pensionsansprüche, d. h. sie oder er ist bereits seit mindestens fünf Jahren im Beamtenverhältnis, kann eine Verbeamtung bis zum 55. Lebensjahr erfolgen.

6.3.3 Vereinbarkeit von Familie und Beruf („Dual Career“)

Das Finden einer passenden Arbeitsstelle – auch für die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner – ist oftmals ausschlaggebend für Berufsentscheidungen. Die UniBw M ist Netzwerkpartner des Munich Dual Career Office der TU München (MDCO). Aufgrund der Netzwerkpartnerschaft werden Lebenspartnerinnen und Lebenspartner unserer Berufungskandidatinnen und Berufungskandidaten vom MDCO betreut und im Münchner Raum vermittelt. Die Kontaktaufnahme zum MDCO erfolgt durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Berufsverhandlungen.

Sollte im Rahmen des Bewerbungsgesprächs ersichtlich werden, dass unterstützende Maßnahmen für das private Umfeld erforderlich sind, um die gewünschte Person für die Professur zu gewinnen, soll auf die Unterstützung des Munich Dual Career Office hingewiesen werden. Die nähere Thematisierung erfolgt bei Interesse im Rahmen der Berufsverhandlung.

Im Gegenzug werden Anfragen des MDCO an die UniBw M wohlwollend geprüft. Die Hochschulleitung wird bei Vorliegen eines Dual Career Falles ggf. auf entsprechende Bewerbungen aufmerksam machen - selbstverständlich ohne in das Besetzungsverfahren einzugreifen.

6.3.4 Gehalt für W2-dotierte Professuren

Um die Verteilung der W2- und W3-Stellen in den Fakultäten nicht zu „unterwandern“, gewährt die Hochschulleitung bei W2-dotierten Professuren auf das Grundgehalt Berufungs-

¹⁸ Ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist auch für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit im akademischen Mittelbau die Regel, da auch hier ein Erstruf vorliegt.

Leistungsbezüge grundsätzlich maximal bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen W2-Grundgehalt und W3-Grundgehalt in der jeweiligen Stufe.

Die Berufungskommissionen zur Besetzung einer W2-dotierten Professur werden gebeten, im Rahmen der Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern auf diese hausinterne Regel hinzuweisen.

6.3.5 Vorliegen einer Kriegsdienstverweigerung

Bei Vorliegen einer Kriegsdienstverweigerung gelten die Vorgaben des BMVg für das Vorgehen in der Berufungskommission.¹⁹ Es muss eine Befragung der Berufungskandidaten mit anerkannter Kriegsdienstverweigerung hinsichtlich ihrer Einstellung zur Bundeswehr durch die Berufungskommission stattfinden, da dies als ein Teil der persönlichen Eignung bei einer Beschäftigung bei der Bundeswehr angesehen wird. Die Inhalte der Befragung sind detailliert im Berufungsbericht festzuhalten. Folgender Textbeitrag zur Befragung der Berufungskandidaten wurde vom BMVg P II 4 als vorbildlich anerkannt, und kann als Hilfestellung für die Berufungskommissionen dienen:

„Die Bewerber wurden zuerst befragt, ob ihnen bewusst sei, dass die UniBw M Teil der Bundeswehr ist und dass ihr zukünftiger möglicher Arbeitgeber die Bundeswehr sei. Dies war allen Kandidaten bekannt und bewusst, und für keinen der Kandidaten in irgendeiner Weise kritisch. Die Bewerber wurden anschließend gefragt, ob es für sie in Anbetracht der Tatsache, dass sie selbst den Kriegsdienst verweigert haben, nicht kompliziert sei, eventuell als Professor an der Universität der Bundeswehr zur akademischen Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten beizutragen. Die Bewerber machten deutlich, dass dies in keiner Weise problematisch für sie sei. Schließlich wurden die Kandidaten gefragt, ob sie sich aktuell mit den Zielen der Bundeswehr identifizieren können. Die Bewerber haben dies ausdrücklich bejaht. Mit einem entsprechenden Vermerk in dem Berufungsbericht waren die Kandidaten ebenfalls einverstanden. Die Berufungskommission ist nach der Befragung der Kandidaten zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die Bewerber aktuell mit den Zielen der Bundeswehr identifizieren können und dass die von einem Professor an der Universität der Bundeswehr München zu wünschende Nähe zum Dienstherrn Bundeswehr bei den Bewerbern gegeben ist.“

Es ist zu empfehlen, ähnliche Formulierungen im Berufungsbericht zu verwenden, sofern es sich bei eingeladenen Bewerbern um anerkannte Kriegsdienstverweigerer handelt, diese sich jedoch zum heutigen Zeitpunkt mit den Zielen der Bundeswehr identifizieren können.

Darüber hinaus ist von einem Listenkandidaten mit anerkannter Kriegsdienstverweigerung eine schriftliche Erklärung hinsichtlich der Nähe zum Dienstherrn Bundeswehr abzugeben. Diese Erklärung kann an die Präsidentin bzw. den Präsidenten gerichtet und unter den Vorbehalt der Berufung gestellt werden. Alternativ kann er seinen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben formlos widerrufen, indem er erklärt, dass er den Kriegsdienst mit der Waffe nach Artikel 4 Abs. 3 Grundgesetz nicht mehr aus Gewissensgründen verweigert. Die persönliche Erklärung bzw. der Widerruf der Kriegsdienstverweigerung ist den Berufungsakten beizufügen. Informationen über mögliche Inhalte einer schriftlichen Erklärung des Bewerbers erhalten Sie auf Nachfrage bei Berufungs- und Organisationsangelegenheiten.

¹⁹ Erlass BMVg PSZ II 8 vom 21. September 2011.

6.4 Zwischenbescheide für die Bewerberinnen und Bewerber

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Vorstellungsvorträgen im Rahmen eines Zwischenbescheids darüber informiert werden, dass sie nicht auf einem Listenplatz geführt werden (siehe Muster in **Anlage 13**). Diese Zwischenbescheide **ersetzen nicht die Absageschreiben** gemäß Kapitel 10.5, die zwischen Abschluss des Berufungsverfahrens und Ernennung ergehen müssen.

7 Einholen der Gutachten

Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter gelten die Regelungen zur Befangenheit gemäß dem Befangenheitsleitfaden (**Anlage 6**) entsprechend. Die Gutachterinnen und Gutachter werden gebeten, zu Beginn des Gutachtens ihre Unbefangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu erklären. Ein Muster für eine solche Erklärung enthält **Anlage 7**.

Sofern möglich sollen auch Gutachterinnen beauftragt werden.

Für das Einholen der Gutachten bei Berufungsverfahren gelten folgende Regeln:²⁰

- Anzahl der Gutachten:
 - mindestens zwei; in der Regel drei Gutachten, unabhängig von der Dotierung,
 - in begründeten Ausnahmefällen zwei Gutachten (bei engem Fachgebiet, Überprüfung durch die Berufungskommission),
 - im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften mindestens zwei Gutachten (entsprechend den bayerischen Gepflogenheiten).
- Es **muss mindestens ein, es sollen zwei vergleichende Gutachten** eingeholt werden. Sofern nur ein vergleichendes Gutachten eingeholt wird, **muss** dieses Gutachten **alle** in die Begutachtung gegebenen Bewerberinnen und Bewerber betrachten. Ist ausnahmsweise eine Hausberufung beabsichtigt, sind (mindestens) zwei vergleichende externe Gutachten einzuholen.
- Pro Bewerberin und Bewerber darf grundsätzlich nur eine vorgeschlagene Gutachterin bzw. nur ein vorgeschlagener Gutachter berücksichtigt werden. Bewerberinnen und Bewerber sind darauf hinzuweisen, für die Begutachtung bzw. das Berufungsverfahren erforderliche Unterlagen nicht direkt an die Gutachterinnen und Gutachter zu übersenden.
- Mindestens ein vergleichendes Gutachten muss von Gutachterinnen bzw. Gutachtern eingeholt werden, die nicht von einer Bewerberin oder einem Bewerber vorgeschlagen wurden.
- Gutachten aus der UniBw M für universitäre Berufungsverfahren sind unzulässig, ebenfalls sind Gutachten aus dem Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften der UniBw M für ein Berufungsverfahren des Hochschulbereichs unzulässig.
- Nach Möglichkeit sollen auch internationale Gutachterinnen und Gutachter beauftragt werden. Dabei ist zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen darauf zu achten, dass die Gutachterinnen und Gutachter in der Lage sind, das Gutachten in voller Kenntnis aller

²⁰ Die Regelungen ergeben sich aus dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz, den Rahmenbestimmungen der UniBw M sowie Senatsbeschlüssen in den Protokollen 08/2003 und 04/2008.

Inhalte der ihnen übermittelten Unterlagen erstellen zu können. Ggf. sind die Bewerbungsunterlagen zu übersetzen. Kann eine Begutachtung nur in Teilen erfolgen, ist eine andere Gutachterperson auszuwählen.

- Es darf kein Gutachten durch eine akademische Lehrerin bzw. einen akademischen Lehrer der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten erstellt werden.
- Das externe Mitglied der Berufungskommission aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren kann ein auswärtiges Gutachten im selben Berufungsverfahren abgeben.
- Bei HAW-Professuren sollen Gutachterinnen und Gutachter, wenn möglich, zum Vorliegen der besonderen Einstellungs Voraussetzungen, insbesondere der erforderlichen außerhochschulischen Berufspraxis, Stellung nehmen.

Für Bewerberinnen und Bewerber auf W2- oder W3-Professuren, die nicht habilitiert sind oder keine positive Zwischenevaluierung im Rahmen einer Juniorprofessur vorweisen können, soll in den Gutachten eine explizite Aussage darüber getroffen werden, ob die wissenschaftlichen Leistungen der Begutachteten als habilitationsäquivalent eingestuft werden.

Das Leitungsgremium kann im Einzelfall weitere Gutachten anfordern. Den Gutachterinnen und Gutachtern ist eine vollständige Liste der Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen. Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens sind die Gutachterinnen und Gutachter zu bitten, ihre Gutachten innerhalb einer Frist von sechs Wochen vorzulegen.

8 Berufungsvorschlag und Berufsbericht

Der Berufungsvorschlag umfasst die Vorschlagsliste für Personen zur Berufung auf eine Professur oder Juniorprofessur der UniBw M und eine Stellungnahme, aus der sich die Gründe für die vorgeschlagene Reihung ergeben, zusammen mit einer eingehenden und vergleichenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen.

Der Berufungsvorschlag soll drei Namen enthalten, wobei Vakanz von Listenplätzen und gleichrangige Doppelplatzierungen zulässig sind. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen zulässig. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der UniBw M liegt.

Bitte beachten Sie: Für den Berufungsvorschlag besteht der Grundsatz, dass dieser in seiner aufgestellten Reihenfolge abgearbeitet werden muss, d.h. bei Absage der oder des Listenrstenplatzierten ergeht der Ruf an die oder den Zweitplatzierten und bei deren oder dessen Absage wird – sofern der Berufungsvorschlag drei Personen umfasst – an die auf Listen-

platz drei geführte Person der Ruf erteilt. Die Unterbrechung der Reihung in Form der Aufhebung des Berufungsverfahrens ist nur möglich, wenn eine Neuausschreibung mit wesentlich veränderter inhaltlicher Ausrichtung der Professur erfolgen soll. Daher wird empfohlen, mit entsprechender Begründung ggf. einen Listenplatz vakant zu lassen, wenn sich zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber durch ihre herausragende Qualifikation deutlich vom weiteren Bewerberkreis abheben.

Der Berufungsvorschlag wird von der Berufungskommission nach Eingang aller Gutachten erstellt und beschlossen. Die Berufungskommission legt ihrer Entscheidung neben den eingeholten Gutachten die Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und – soweit eine solche vorliegt – die Stellungnahme der Studierendenvertretung im Fakultätsrat zugrunde.

Nach dem Beschluss der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag fertigt die bzw. der Berufungskommissionsvorsitzende den Berufsungsbericht an.²¹ Bei entsprechender Bewerberstruktur sind weibliche und männliche Sprachformen zu berücksichtigen.

Besondere Begründungen sind in den Berufsungsbericht aufzunehmen, wenn

- eine Listenplatzierte bzw. ein Listenplatziertes sich nicht beworben hat,
- eine Listenplatzierte bzw. ein Listenplatziertes Mitglied der UniBw M ist,
- die Vorschlagsliste weniger als drei Namen enthält,
- die Vorschlagsliste nicht besetzte Listenplätze oder gleichrangige Doppelplatzierungen enthält,
- der Berufungsvorschlag vom Vorschlag der auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachtern abweicht,
- keine Frau auf dem Berufungsvorschlag platziert ist.

Das Vorliegen von

- Fällen der Befangenheit im Rahmen der Kommissionsarbeit und der Umgang damit,
- Besonderheiten in Hinblick auf die Erfüllung der erforderlichen außerhochschulischen Berufspraxis als Einstellungsvoraussetzung für Professorinnen bzw. Professoren im HAW-Bereich

muss im Berufsungsbericht ggf. ausführlich dargestellt werden.

Der Berufsungsbericht ist von allen Mitgliedern der Berufungskommission zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift bestätigen die Mitglieder die korrekte Darstellung des Auswahlverfahrens im Bericht.

8.1 Bestandteile des Berufsungsberichtes

Der Berufsungsbericht ist wie folgt gegliedert:

1. ggf. Vorbemerkungen
2. Zusammensetzung der Berufungskommission
3. Befangenheit der Mitglieder der Berufungskommission

²¹ Im Interesse der Beschleunigung der Berufungsverfahren wird empfohlen, die Erstellung des Berufsungsberichts bereits während der Kommissionsarbeit zu beginnen.

4. ggf. Umwidmung der Professur
5. Stellenbeschreibung und Stellenausschreibung – Ausschreibungstext als Anlage
6. Bewerbungen – Übersicht aller eingegangenen Bewerbungen als Anlage (Querliste)
 - Anzahl der männlichen und weiblichen Bewerber und Bewerberinnen
 - Aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen

Bitte beachten Sie zu diesem Punkt die zur vollständigen Dokumentation der aktiven Rekrutierung festzuhaltenden Daten, vgl. Kapitel 4.4, letzter Absatz.
7. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
 - Auswahlkriterien
 - Begründung für nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber
 - zum Vortrag eingeladene Bewerberinnen und Bewerber
8. Vorträge, Vorstellungsgespräche und Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund ihrer Präsentationen
 - Vorgaben für die wissenschaftlichen Vorträge und die Lehrprobe
 - Bewertung der Vorträge, Lehrproben und Vorstellungsgespräche
 - Eingrenzung des Bewerberfeldes auf die listenfähigen Kandidatinnen und Kandidaten
 - ggf. Befragung zur Kriegsdienstverweigerung
9. Benennung/Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter
10. Wertung der Gutachten
11. Reihung und Würdigung der Listenplatzierten – Begründung des Listenvorschlages
12. Unterschriften der Mitglieder der Berufungskommission

8.2 Anlagen zum Berufsungsbericht

1. Ausschreibungstext
2. Übersicht aller eingegangenen Bewerbungen in Tabellenform (Querliste, vgl. **Anlage 5**)
3. Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre
4. (sofern vorhanden:) Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, ggf. gemäß dem Evaluierungsfragebogen der Fakultät
5. Stellungnahme der Berichtstatterin bzw. des Berichtstatters
6. vollständige Gutachten (für die Senatsberatung)
7. Kurze Lebensläufe der Listenplatzierten mit den zehn Schlüsselpublikationen und Drittmittelzahlen
8. Beschluss des Erweiterten Fakultätsrats²²

Eine Vorstellung bzw. die Beifügung von Lebensläufen der Gutachterinnen und Gutachter ist nicht notwendig.

²² Der Beschluss ist nach der Beschlussfassung durch den Erweiterten Fakultätsrat über die Vorschlagsliste hinzuzufügen.

9 Möglichkeit des Sondervotums

Die Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät, der die zu besetzende Stelle zugewiesen ist, stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, dem Senat angehörende Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und die Präsidentin bzw. der Präsident können dem BMVg über die zuständigen Organe der UniBw M ein die Vorschläge ergänzendes Sondervotum vorlegen. Dieser Personenkreis kann von der Dekanin bzw. dem Dekan Auskunft über den Stand und das Ergebnis des Verfahrens sowie Einsicht in die Berufungsakten verlangen. Das Sondervotum kann nur Personen aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber und solche Personen betreffen, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen wurden, obwohl sie sich nicht beworben haben (vgl. Kapitel 5.2). Die vorstehend genannten Regelungen zum Sondervotum gelten auch, wenn die UniBw M keine Vorschlagsliste vorlegt.

Wird ein Sondervotum vorgelegt, bevor der Erweiterte Fakultätsrat über die Vorschlagsliste Beschluss gefasst hat, hat der Erweiterte Fakultätsrat das Sondervotum in dem Beschluss über die Vorschlagsliste zu würdigen. Ergeht ein Sondervotum nach Beschluss des Erweiterten Fakultätsrats, ist es in der Stellungnahme des Senats zu würdigen. Nach erfolgter Stellungnahme durch den Senat kann ein Sondervotum nur durch eine dem Senat angehörende Professorin bzw. Juniorprofessorin oder einen dem Senat angehörenden Professor bzw. Juniorprofessor oder durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten abgegeben werden.

Das Sondervotum ist spätestens eine Woche nach dem Beschluss des Erweiterten Fakultätsrats der Dekanin bzw. dem Dekan oder eine Woche nach der Stellungnahme des Senats der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorzulegen.

Gibt die Präsidentin bzw. der Präsident ein den endgültigen Beschluss des Leitungsgremiums betreffendes Sondervotum ab, ist dieses unverzüglich der Dekanin bzw. dem Dekan der betroffenen Fakultät zur Stellungnahme zuzuleiten. Das Sondervotum sowie die Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans werden dem BMVg mit vorgelegt.

10 Nach Abschluss der Kommissionsarbeit

10.1 Einsicht in die Berufungsakten

Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission leitet den Berufsungsbericht – versehen mit den Unterschriften aller Mitglieder der Berufungskommission – an die Dekanin bzw. den Dekan zur Beschlussfassung durch den Erweiterten Fakultätsrat weiter.

Vor der Beschlussfassung im Erweiterten Fakultätsrat ist ein zweiwöchiger Zeitraum für die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Berufungsakten einzuplanen. Der Berufsungsbericht sollte während der Frist zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt werden. Die Dekanin bzw. der Dekan setzt den Erweiterten Fakultätsrat vom Beginn der Frist zur Einsichtnahme in Kenntnis. Mit dem Beginn der Auslagefrist ist dem Team Berufsungs- und Organisationsangelegenheiten ein Exemplar des Berufsungsberichts – bevorzugt in digitaler Form – mit Anlagen zur Verfügung zu stellen, damit die vor der Weitergabe an den Senat erforderliche formale

Prüfung des Berichts erfolgen kann. Bitte beachten Sie die datenschutzgerechte Übermittlung des Berichts.²³

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn erheblicher Zeitdruck bei der Berufung besteht, kann die Auslagefrist entsprechend verkürzt werden unter der Voraussetzung, dass sich alle stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrats mit der verkürzten Frist einverstanden erklären.

10.2 Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag

10.2.1 Erweiterter Fakultätsrat

Nach Ablauf des Zeitraums für die Einsichtnahme in die Berufungsakten erfolgt der Beschluss über den Berufungsvorschlag durch den Erweiterten Fakultätsrat. Der Erweiterte Fakultätsrat entscheidet mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Dabei ist neben der absoluten Stimmenmehrheit im Erweiterten Fakultätsrat auch die Mehrheit der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans den Ausschlag.

Die Entscheidung über einen Berufungsvorschlag ist eine Personalentscheidung; das Ergebnis ist im nichtöffentlichen Teil des Fakultätsratsprotokolls niederzulegen.

10.2.2 Senat und Leitungsgremium

Nach Beschlussfassung durch den Erweiterten Fakultätsrat legt die Dekanin bzw. der Dekan den Berufungsvorschlag dem Senat zur Stellungnahme vor. Hierfür sind an Berufungs- und Organisationsangelegenheiten der Berufsbericht mit Unterschriften (in Kopie) und Anlagen sowie der Beschluss des Erweiterten Fakultätsrats spätestens am **Mittwoch** in der Woche vor der betreffenden Senatssitzung als passwortgeschützte PDF-Datei sowie in 2-facher gedruckter Ausfertigung vorzulegen. Zudem soll der entsprechende Tagesordnungspunkt bis zum **Montag** der Sitzungsvorwoche angemeldet werden, so dass eine Einplanung auf der Tagesordnung gewährleistet werden kann.

Zur Erläuterung des Berufungsverfahrens wird die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission in die entsprechende Senatssitzung eingeladen. Die ggf. vom Senat formulierten Auflagen zum Berufsbericht werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Berufungskommission in den Bericht eingearbeitet.

Anschließend erfolgt die Beschlussfassung im Leitungsgremium (zumeist zwei Wochen nach der Senatssitzung). Hierfür ist der – ggf. auf Grund von Auflagen des Senats modifizierte – Berufsbericht (mit den o.g. Unterlagen) spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung als passwortgeschütztes PDF und in 2-facher Ausfertigung erneut an Berufungs- und Organisationsangelegenheiten zuzuleiten. Über das Ergebnis der Beratungen im Leitungsgremium wird die Fakultät durch Berufungs- und Organisationsangelegenheiten per E-Mail informiert.

²³ Ein Passwort kann bei Berufungs- und Organisationsangelegenheiten für den jeweiligen Berufungsvorgang vorab eingeholt werden.

Beabsichtigt das Leitungsgremium, von dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission, insbesondere von der Reihenfolge der Vorgeschlagenen, abzuweichen, legt es die Vorschlagsliste unter Darlegung der Ablehnungsgründe dem Erweiterten Fakultätsrat unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme vor. Nach Behandlung im Erweiterten Fakultätsrat entscheidet das Leitungsgremium endgültig über den Berufungsvorschlag. Das Leitungsgremium ist hierbei an die vom Erweiterten Fakultätsrat festgelegte Reihenfolge nicht gebunden. Liegt dem Leitungsgremium nach Ablauf der gesetzten Frist keine Stellungnahme vor, kann das Leitungsgremium dies als Zustimmung zur Änderung des Berufungsvorschlags werten.

Ergeben sich während des Berufungsverfahrens rechtliche Bedenken oder neue Tatbestände, die übergeordnete Interessen der Universität der Bundeswehr München berühren, so kann das Leitungsgremium im Einvernehmen mit dem Senat die Berufung anhalten. Das Anhalten des Verfahrens ist der Fakultät gegenüber eingehend zu begründen.

10.3 Berufungsordner

Nach positiver Beschlussfassung durch das Leitungsgremium erfolgt die Vorlage des Berufungsvorschlags beim BMVg und beim StMBW durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

Für die Weitergabe des Berufungsvorschlags an die Ministerien sind von der Fakultät an Berufs- und Organisationsangelegenheiten folgende Unterlagen in 5-facher Ausfertigung (davon ein Original) – bei einer Juniorprofessur in 2-facher Ausfertigung (davon ein Original) – vorzulegen:

- Berufsbericht mit Anlagen
- vergleichende Gutachten
- Bewerbungsschreiben
- Personalbogen mit den Anlagen 1 und 2 zum Personalbogen
- ggf. Erklärung/Widerruf zur Kriegsdienstverweigerung
- Lebenslauf
- beruflicher/wissenschaftlicher Werdegang
- Liste der Publikationen
- Liste der gehaltenen Lehrveranstaltungen
- Diplome, Urkunden, Zeugnisse (auch Abiturzeugnis; beglaubigte Kopien)
- alle weiteren Gutachten
- Haushaltsstellenfestlegung (anzufordern bei ZV I.2)
- Zusätzlich für **die Erstplatzierte oder den Erstplatzierten**: Geburtsurkunde (die eigene und ggf. die der Kinder; beglaubigte Kopien), ggf. Heiratsurkunde (beglaubigte Kopie), Nachweis der Staatsangehörigkeit (z. B. Kopie des Personalausweises o. ä.) und Nachweis über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten (z. B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Verträge, bei HAW-Professuren in beglaubigter Form).
- Bei Listenplatzierten, die akademische Abschlüsse oder Grade an ausländischen Hochschulen erworben haben, ist neben den beglaubigten Kopien der Dokumente (Urkunden bzw. Zeugnisse) auch eine beglaubigte Übersetzung der entsprechenden Nachweise erforderlich.
- Insbesondere bei Listenplatzierten für Professuren im HAW-Bereich ist bei im Ausland erworbenen akademischen Abschlüssen oder Graden auch eine Bescheinigung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) zur Gleichwertigkeit mit in

Deutschland erworbenen Abschlüssen bzw. Graden beizubringen.

Berufungs- und Organisationsangelegenheiten leitet die Berufungsordner mit einem Anschreiben der Präsidentin bzw. des Präsidenten an die Ministerien weiter.

10.4 Ruferteilung

Sofern das StMBW sowie die zuständigen Referate im BMVg nach Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten im BMVg dem Berufungsvorschlag zustimmen, erfolgt die Ruferteilung an die Erstplatzierte bzw. den Erstplatzierten nach ca. acht bis zwölf Wochen durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister der Verteidigung. Bei Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren kann die Ruferteilung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten erfolgen, sofern das BMVg hierfür im jeweiligen Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird durch Berufungs- und Organisationsangelegenheiten gestellt.

Die Rufinhaberinnen bzw. Rufinhaber sollen bei Kontaktaufnahme an die Verantwortlichen in der Präsidialabteilung für Berufungsverhandlungen verwiesen werden (siehe Kapitel 1: Ansprechpartnerinnen).

10.5 Absage an die Bewerberinnen und Bewerber ohne Listenplatzierung

Gemäß Rechtsprechung müssen alle Bewerberinnen und Bewerber zwischen dem erfolgreichen Abschluss der Berufungsverhandlungen mit der Rufinhaberin bzw. dem Rufinhaber und spätestens 14 Tage vor Ernennung der ausgewählten Bewerberin bzw. des ausgewählten Bewerbers eine schriftliche Absage erhalten haben. Schriftlich eingereichte Bewerbungsunterlagen sollen zurück geschickt werden. Die bzw. der Beauftragte für die Berufungsverhandlungen informiert die Dekanin bzw. den Dekan über den Zeitpunkt der Absagen. Die Absageschreiben an die Bewerberinnen und Bewerber ohne Listenplatzierung werden von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und vom Dekanat versandt. Das Datum des Versands ist zu dokumentieren und Berufungs- und Organisationsangelegenheiten mitzuteilen. Für die Absagen ist das in **Anlage 15** beigefügte Muster unter namentlicher Nennung der ausgewählten Bewerberin bzw. des ausgewählten Bewerbers zu verwenden.

Die Absagen an die Listenplatzierten werden vom BMVg gefertigt und versandt.

11 Berufungsverhandlungen

11.1 Ablauf und Zuständigkeiten

Die Berufungsverhandlungen werden von der bzw. dem Beauftragten für Berufungsverhandlungen in der Präsidialabteilung organisiert (Leiterin bzw. Leiter Berufungs- und Organisationsangelegenheiten). Sie beinhalten die Vorverhandlung in der Präsidialabteilung, die Verhandlung über die Ausstattung der Professur mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät

sowie die Endverhandlung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler der UniBw M.

Die Vorverhandlung und die Verhandlung über die Ausstattung mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät finden möglichst am gleichen Tag statt. Der Termin wird von der bzw. dem Beauftragten für Berufungsverhandlungen koordiniert. In der Vorverhandlung werden allgemeine Fragen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur UniBw M, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zur W-Besoldung beantwortet und ein Dienstantrittstermin besprochen. Zudem wird eine Verhandlungsgrundlage für die spätere Gehaltsverhandlung erarbeitet. Die Vorverhandlung wird von der Leiterin bzw. vom Leiter der Präsidialabteilung und der bzw. dem Beauftragten für Berufungsverhandlungen der Präsidialabteilung durchgeführt.

Die Verhandlung der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät über die personelle und sachliche Ausstattung der Professur findet möglichst im direkten Anschluss an die Vorverhandlung statt. Die Dekanin bzw. der Dekan fertigt über die Ergebnisse dieser Verhandlung ein Ergebnisprotokoll und sendet dieses als Angebot an die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ist über die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Berufungsverhandlungen eine Kopie dieses Angebots zuzusenden mit dem Hinweis auf offene Punkte, die in der Endverhandlung noch besprochen werden müssen.

Die Endverhandlung, die zeitlich an einem späteren Tag stattfindet, erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Kanzlerin bzw. den Kanzler sowie die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der Vorverhandlung. In dieser verhandelt die Präsidentin bzw. der Präsident das Gehalt. Die von der Dekanin bzw. vom Dekan mitgeteilten offenen Punkte zur Ausstattung der Professur werden mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler verhandelt.

Nach Abschluss der Verhandlungen erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ein schriftliches Angebot, welches das verhandelte Gehalt sowie die ggf. zusätzliche durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler zugesagte Ausstattung beinhaltet. Sofern die Berufungskandidatin bzw. der Berufungskandidat mit diesem Angebot einverstanden ist, nimmt sie bzw. er das Angebot schriftlich gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und damit den Ruf an die UniBw M an. Mit der Annahme dieses Angebots erklärt sich die Berufungskandidatin bzw. der Berufungskandidat gleichzeitig mit dem Angebot der Dekanin bzw. des Dekans einverstanden.

Nach der Annahme des Angebots durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten erfolgen die Mitteilung über die erfolgreichen Verhandlungen durch die Personalabteilung an das BMVg und gleichzeitig der Antrag auf Ausfertigung der Ernennungsurkunde.

Das BMVg veranlasst u. a. die ärztliche Untersuchung durch einen Vertrauensarzt des BMVg und den Beschluss des Bundeskabinetts über die Berufung. Anschließend wird die Ernennungsurkunde erstellt und an die UniBw M übermittelt. Hierfür werden vom BMVg ca. acht Wochen benötigt.

Nach Zugang der Urkunde ernennt die Präsidentin bzw. der Präsident die Kandidatin bzw. den Kandidaten am zuvor vereinbarten Tag zur Professorin bzw. zum Professor.

11.2 Besonderheiten bei Juniorprofessuren

Im Rahmen der Besetzung von Juniorprofessuren findet ein Gespräch zwischen der Hochschulleitung und der bzw. dem zu Berufenden, jedoch keine Berufungsverhandlungen wie bei W2- und W3-Professuren statt, da Berufungs-Leistungsbezüge im Rahmen der W-Besoldung für Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren gesetzlich nicht vorgesehen sind. Auch Bleibe-Leistungsbezüge und Besondere Leistungsbezüge sind nicht vorgesehen.

Eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor wird mit dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W1 besoldet. Gemäß § 43 Bundesbesoldungsgesetz vom 15. August 2012 ist die Zahlung eines Personalgewinnungszuschlags möglich. Die Entscheidung über die Gewährung von Personalgewinnungszuschlägen trifft das BMVg nach Stellungnahme der Hochschulleitung.

Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen bzw. Beamten auf Zeit ernannt. Bei einer positiven Evaluierung gemäß der Richtlinie über Durchführung der Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren²⁴ vor Ablauf der drei Jahre ist eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses um drei Jahre vorgesehen. Anderenfalls kann es um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von Zeiten des Mutterschutzes, Elternzeit und Pflegezeit, nicht zulässig. Dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor.

12 Bleibeverhandlungen

Jede Professorin bzw. jeder Professor, die bzw. der einen Ruf einer anderen Universität bzw. Hochschule oder ein Angebot aus der freien Wirtschaft vorzuweisen hat, wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler zu Bleibeverhandlungen eingeladen. Ansprechpartnerinnen sind die Berufungsverhandlungsbeauftragten in der Präsidialabteilung (siehe Kapitel 1).

Das Angebot der anderen Universität oder Hochschule bzw. des Arbeitgebers aus der freien Wirtschaft ist vor der Bleibeverhandlung vorzulegen. Präsidentin bzw. Präsident und Kanzlerin bzw. Kanzler verhandeln individuell die Verhandlungsgegenstände der Professorin bzw. des Professors nach vorheriger Rücksprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan.

Die Dekanin bzw. der Dekan muss im Rahmen einer Stellungnahme begründen, warum ein besonderes Interesse der Fakultät an der Abwehr des externen Rufs bzw. des Beschäftigungsangebots besteht.

Die Ergebnisse der Verhandlungen werden in einem Bleibeangebot niedergeschrieben, welches die Professorin bzw. der Professor innerhalb einer bestimmten Frist, zumeist sechs Wochen, annehmen kann.

²⁴ Die Richtlinie ist im Dokumentenbereich der UniBw M hinterlegt:
<https://wiki.unibw.de/display/DAT/Lehrende+und+Forschende>

Anlagen

1 Checkliste für Dekaninnen und Dekane

Ausschreibung der Professur: _____

Verfahrensschritt	Infos in Kapitel	erledigt
Rechtzeitiger Beginn des Verfahrens	3.1	
Erstellung folgender Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Einordnung der zu besetzenden Professur in den Gesamtzusammenhang von Lehre, Studium und Forschung an der Fakultät einschließlich der Begründung, warum die Besetzung der Stelle geboten ist • Widmung, ggf. Umwidmung der Professur • Ausschreibungstext • Zusammensetzung der Berufungskommission; Benennung einer einladenden Professorin bzw. eines einladenden Professors zur ersten Sitzung der Berufungskommission 	3.2, 3.3, 3.4, 3.5	
Beschlussfassung im Fakultätsrat	3.2	
Unterlagen an Präsidentin sowie an Berufungs- und Organisationsangelegenheiten senden	3.2	
Senatssitzung		
Einladung zur nächsten Senatssitzung erhalten?	3.6	
Vorbereitung eines Handouts für den Senat: Einordnung der Professur in das Fakultätsgefüge; Ausrichtung der Professur; Übersicht über die künftige Lehrbelastung der Professur	3.6	
Gleichstellungsquote im Fach beträgt _____ (wünschenswerte Anzahl der Bewerberinnen im Berufungsverfahren)	3.6	
Erfüllung der in der Senatssitzung ggf. erteilten Auflagen	3.6	
Ausschreibungsunterlagen in modifizierter Version an Berufungs- und Organisationsangelegenheiten senden	3.6	
a) Freigabe der Stellenbesetzung sowie b) Einvernehmen der Präsidentin zur Zusammensetzung der Berufungskommission erhalten?	3.7	
Genehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung zum Ausschreibungstext und ggf. zur Umwidmung der Professur erhalten?	3.8	
Ausschreibung der Professur		
Verbindung mit Dezernat II.1 der Zentralen Verwaltung für die Realisierung der Ausschreibung aufnehmen; Mitteilung der zu verwendenden Medien	3.8	
Information an die Berufungskommission über den Zeitpunkt des Beginns der Ausschreibungsfrist sowie über die Gleichstellungsquote	3.8	
ggf. Eingangsbestätigungen an die Bewerberinnen und Bewerber verschicken (→ ggf. Kommissionsvorsitz)	3.8, A 4	

Verfahrensschritt	Infos in Kapitel	erledigt
Nach der Kommissionsarbeit		
Auslage des von allen Mitgliedern der Berufungskommission unterzeichneten Berufungsbericht mindestens zwei Wochen im Dekanat; Übermittlung eines Exemplars des Berichts an Berufungs- und Organisationsangelegenheiten (mit Beginn der Auslagefrist)	10.1	
Beschluss Erweiterter Fakultätsrat; das Ergebnis ist im nichtöffentlichen Teil des Fakultätsratsprotokolls niederzulegen	10.2	
Sicherstellung der Gremienbeteiligung Senat und Leitungsgremium sowie der Zusammenstellung der Berufungsordner in Absprache mit der bzw. dem Kommissionsvorsitzenden	10.2, 10.3	
Berufungsverhandlungen und Absagen		
Koordinierung der Berufungsverhandlungen durch die Beauftragte für Berufungsverhandlungen in der Präsidialabteilung → Verweis der Rufinhaberinnen bzw. der Rufinhaber	11	
Ausstattungsverhandlung mit den Rufinhaberinnen bzw. den Rufinhabern	11	
ggf. Absagen an die Bewerberinnen und Bewerber OHNE Listenplatzierung <u>nach Rufannahme</u> einer bzw. eines Listenkandidaten verschicken (→ ggf. Kommissionsvorsitz)	10.5, A 15	

2 Checkliste für Berufungskommissionsvorsitzende

Ausschreibung der Professur: _____

Verfahrensschritt	Infos in Kapitel	erledigt
1. Kommissionssitzung am _____ (mit Beginn Ausschreibungsfrist)		
Einladung der Kommissionsmitglieder	3.4, 3.5	
Organisatorische Vorgaben und Vorgaben zur Beschlussfassung für die Kommission lesen; Planung weiterer Sitzungstermine	4.3	
Wahl des Kommissionsvorsitzes	4.2, 4.3	
Kriterienkatalog für die Bewertung der Bewerbungen erstellen	4.5	
Aktive Rekrutierung besprechen	4.4	
Umgang mit verspätet eingegangenen Bewerbungen klären	5.2	
Vorbereitung der 2. Kommissionssitzung		
Recherche möglicher Bewerberinnen; Anschreiben versenden	4.4, A 3	
ggf. Eingangsbestätigungen verschicken (→ ggf. Dekanin/Dekan)	3.8, A 4	
Querliste erstellen	5, A 5	
Schwerbehindertenvertretung zur 2.Sitzung einladen?	5.3	
Kommissionsmitglieder einladen; Bewerbungsunterlagen zur Verfügung stellen	5	
2. Kommissionssitzung am _____ (nach Ablauf Ausschreibungsfrist)		
Klärung der Frage nach Befangenheit; ggf. Austausch von Kommissionsmitgliedern über die Dekanin bzw. den Dekan initiieren	5.1, A 6	
Bewerbungsunterlagen anhand des Kriterienkatalogs und der Querliste sichten	5, 5.5, 5.6	
Einstellungsvoraussetzungen prüfen	5.5, A 8	
Auswahl der Vortragenden; Gleichstellungsquote beachten; besondere Beratung der Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern	5, 3.6, 5.3	
Überlegungen zu möglichen Gutachterinnen und Gutachtern		
ggf. vorliegende Hausberufungen diskutieren	5.4	
Rechtssichere Begründungen für die nicht zum Vortrag eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber formuliert?	5.6	
Vorgaben und Termine für die Vorträge festlegen; Auswahl von Basisfragen für alle Bewerberinnen und Bewerber, ggf. Auswahl eines Bewertungsbogens für die Vorstellungsgespräche	6.1, 6.2, A 10, A 11, A 12	
Kandidatinnen und Kandidaten einladen; auf Reisekostenerstattung inkl. Ausschlussfristen hinweisen	6.3, A 9	

3. Kommissionssitzung am _____ (Vorstellungsvorträge)		
Berufungsvorträge ggf. anhand eines Bewertungsbogens beurteilen	6.1, A 10, A 11	
Befragung unter Berücksichtigung des vereinbarten Fragenkatalogs; Befragung zur Einstellung zum Arbeitgeber Bundeswehr; bei HAW-Professuren: ggf. detaillierte Befragung zur außerhochschulischen Berufspraxis	6.1, A 12	
Hinweise an die Bewerberinnen und Bewerber; u.a. Beamtenverhältnis auf Zeit für sechs Jahre bei Erstrufen, Dual Career	6.3	
Auswertung der Vorträge und Festlegung der zu Begutachtenden	6.1, 6.2	
Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter, dabei Berücksichtigung möglicher Befangenheit	7, A 6, A 7	
Gutachten einholen	7	
Zwischenbescheide an die nicht zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber erteilen	6.4, A 13	
4. Kommissionssitzung am _____ (Listenreihung)		
Gutachten diskutieren und Berufungsvorschlag beschließen	8	
Nach Abschluss der 4. Kommissionssitzung		
Berufungsbericht mit Anlagen erstellen	8.1, 8.2	
Alle besonderen Begründungen im Bericht enthalten?	8	
ggf. Sondervoten hinzufügen	0	
Berufungsbericht von den Mitgliedern der Kommission unterzeichnen lassen	10	
Berufungsbericht zur Auslage in das Dekanat geben; Bericht parallel mit Beginn der Auslagefrist an Berufungs- und Organisationsangelegenheiten senden	10.1	
Beschluss Erweiterter Fakultätsrat	10.2	
Weitergabe des Berufsberichts mit Anlagen zur Vorprüfung an Berufungs- und Organisationsangelegenheiten (2-fache gedruckte Ausfertigung sowie passwortgeschützt als pdf-Datei)	10.2	
Beratung im Senat	10.2	
ggf. Erfüllung der Senatsauflagen; erneute Weitergabe an Berufungs- und Organisationsangelegenheiten (2-fache gedruckte Ausfertigung)	10.2	
Beratung im Leitungsgremium	10.2	
Nach Information über Beschlussfassung im Leitungsgremium Berufsordner zusammenstellen und an Berufungs- und Organisationsangelegenheiten weitergeben	10.3	
Nach Annahme des Rufes		
Absagen an die Bewerberinnen und Bewerber <u>OHNE</u> Listenplatzierung nach Rufannahme einer bzw. eines Listenplatzierten verschicken (→ ggf. Dekanin /Dekan)	10.5, A 15	

3 Muster: Anschreiben für mögliche Bewerberinnen

Frau

Adresse der möglichen Bewerberin

Ausschreibung der W2/W3-Professur/Juniorprofessur für „...“ an der Fakultät für <Name der Fakultät>

Sehr geehrte Frau <Titel, Name>,

wir haben Sie im Rahmen der aktiven Recherche, die wir zur Gewinnung von Professorinnen an der Universität der Bundeswehr München durchführen, identifiziert und möchten Sie auf die beigelegte Stellenausschreibung aufmerksam machen.

Bitte prüfen Sie, inwieweit die ausgeschriebene Stelle auf Ihr Profil passt. Wir würden uns sehr freuen, wenn die ausgeschriebene Stelle Ihr Interesse weckt und Sie sich bei uns bis spätestens zum <datum> bewerben.

Bitte beachten Sie, dass dieses Anschreiben keine Garantie für eine Einladung zur Vorstellung ist. Für Rückfragen stehe ich Ihnen als Vorsitzende / Vorsitzender der Berufungskommission gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. <Name>

4 Muster: Eingangsbestätigung für Bewerberinnen und Bewerber

Frau/Herrn

Adresse der Bewerberin/des Bewerbers

oder per E-Mail an die Adresse der Bewerberin bzw. des Bewerbers

Berufungsverfahren zur Besetzung der W2/W3-Professur/Juniorprofessur für „...“ an der Fakultät für <Name der Fakultät>

Ihre Bewerbung vom<Datum>

Eingangsbestätigung

Sehr geehrte Frau <Titel, Name>/Sehr geehrter Herr <Titel, Name>,

für Ihre Bewerbung auf die oben genannte Professur danke ich Ihnen. Die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten und Bewerbungsunterlagen zur Durchführung des Berufungsverfahrens richtet sich nach den Maßgaben der Datenschutz-Grundverordnung. Näheres entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt.

Die Berufungskommission wird in den nächsten Wochen das Auswahlverfahren durchführen. Bis zum Abschluss des Verfahrens bitte ich Sie um etwas Geduld. Sobald eine engere Auswahl getroffen wurde, werde ich mich wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

6 Leitfaden der UniBw M zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren

Die Erweiterte Hochschulleitung der Universität der Bundeswehr München hat dem folgenden Leitfaden zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren am 10. Juni 2015 zugestimmt:

Grundsatz

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission weist in der ersten Sitzung auf den „Leitfaden der Universität der Bundeswehr München zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren“ hin und fordert die Mitglieder dazu auf, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens den Verdacht auf (mögliche) Befangenheit bei sich selbst oder anderen Mitgliedern der Berufungskommission und Gutachterinnen und Gutachtern unverzüglich anzuzeigen. Dies ist zusätzlich im Bericht der Berufungskommission schriftlich festzuhalten.

1. Kriterien für das Vorliegen von Befangenheit

Mitglieder von Berufungskommissionen sowie Gutachterinnen und Gutachter in Berufungsverfahren müssen, um ihre Funktion angemessen und objektiv ausüben zu können, eine unabdingbare Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben. Dies bedeutet konkret, dass Mitglieder von Berufungskommissionen sowie Gutachterinnen und Gutachter weder eine persönliche noch eine unmittelbare berufliche Verbindung zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben dürfen.

a) Unbedingte Befangenheitsgründe:

Hierzu zählen Gründe, die eine Tätigkeit als Mitglied der Berufungskommission bzw. als Gutachterin oder Gutachter ausnahmslos ausschließen (vgl. § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Solche Gründe liegen vor bei:

- Bewerberinnen und Bewerbern sowie deren Vertretungsberechtigten
- Angehörigen²⁵ von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Angehörigen¹ von deren Vertretungsberechtigten
- Personen, die durch die Mitwirkung in der Berufungskommission, die Erstellung eines Gutachtens oder durch die daraus resultierenden Entscheidungen einen direkten Vorteil bzw. Nachteil jeglicher Art erlangen können
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr oder ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind
- Personen, die außerhalb ihrer Mitwirkung in der Berufungskommission oder der Erstellung der Gutachten in dem betroffenen Berufungsverfahren in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder anderweitig tätig geworden sind²⁶
- Ausscheidende oder ehemalige Inhaberinnen und Inhaber der zu besetzenden Professur

²⁵ Zur Definition « Angehörige » siehe Anlage.

²⁶ Gemeint sind Tätigkeiten, die eine Voreingenommenheit in Bezug auf die Bewerbung begründen können.

b) Bedingte Befangenheitsgründe:

Hierzu zählen Gründe, die objektiv geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Mitglied der Berufungskommission bzw. als Gutachterin oder Gutachter zu erwecken. Solche Gründe können sein:

- Intensive wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Bewerberinnen und Bewerbern, beispielsweise Realisierung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der vergangenen drei Jahre
- Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission bzw. einer Gutachterin oder eines Gutachters zu einem Institut oder einer wissenschaftlichen Einrichtung, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört; hat die Bewerberin oder der Bewerber die Professurvertretung der zu besetzenden Stelle inne, stellt dies allein noch keinen bedingten Befangenheitsgrund dar. In diesem Fall muss mindestens ein weiterer Grund aus diesem Katalog vorliegen, um das Besorgnis bedingter Befangenheit zu begründen.
- Lehrer-Schülerverhältnis im Sinne der Funktion der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers bei einer Dissertation bzw. der Gutachterin oder des Gutachters bei einer Habilitation, es sei denn es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als fünf Jahren
- Mitwirkung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten zwölf Monate
- Dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre
- Mitglied der Berufungskommission bzw. Gutachterin oder Gutachter erfüllt gegenwärtig oder erfüllte in den vorangegangenen fünf Jahren eine Funktion in einem Beratungsgremium oder einer Einrichtung, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört oder angehörte (z. B. wissenschaftlicher Beirat o. Ä.)
- Zeitgleiche Tätigkeit mit Bewerberinnen oder Bewerbern als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats o. Ä, aktuell oder in den vergangenen fünf Jahren

Die Aufzählung ist weder abschließend noch führt das Vorliegen eines Grundes zwingend zum Ausschluss. Es kommt vielmehr zusätzlich auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an, d.h. ob in der Person des einzelnen Kommissionsmitgliedes oder der Gutachterin oder des Gutachters individuelle Gründe vorliegen, die seine Mitwirkung hinsichtlich eines oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber angreifbar machen.

2. Prüfung der Befangenheit und Umgang mit Verdachtsfällen

a) Prüfung des Verdachts auf Befangenheit:

Liegt der Verdacht auf Befangenheit vor, so ist dieser von der oder dem Betroffenen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission unverzüglich anzuzeigen, die oder der eine Entscheidung der Berufungskommission über die weitere Tätigkeit der oder des Betroffenen einholt. Es obliegt der Berufungskommission zu prüfen, ob (etwaige) Befangenheitsgründe nach den in Ziffer 1. a) und Ziffer 1. b) genannten Kriterien vorliegen. Kommt die Berufungskommission zu dem Ergebnis, dass eine unbedingte Befangenheit nach Ziffer 1. a) vorliegt, trifft sie unverzüglich eine Entscheidung über den Ausschluss der befangenen Person von der weiteren Mitwirkung am Verfahren. Kommt die Berufungskommission zum Ergebnis, dass eine bedingte Befangenheit nach Ziffer 1. b) vorliegen könnte, trifft sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles eine Entscheidung, ob die Möglichkeit be-

steht, dass die betroffene Person nicht unparteiisch am Verfahren mitwirkt. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Besorgnis der Befangenheit nicht ausgeschlossen werden kann, trifft sie unverzüglich eine Entscheidung über die weitere Mitwirkung am Verfahren.

Sollte der Verdacht auf Befangenheit bereits bei der Bildung der Berufungskommission auftreten, so ist dies der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät mitzuteilen. Die Prüfung erfolgt dann durch den Fakultätsrat, die Entscheidung durch die Dekanin oder den Dekan.

Befangenheitsgründe, Anzeige und Entscheidung(en) sind sorgfältig zu dokumentieren und der Hochschulleitung unverzüglich zu übermitteln. Zudem muss eine Dokumentation im Berufsberichtsbericht erfolgen.

Sowohl bei der Entscheidung über das Vorliegen von Befangenheitsgründen als auch bei der Entscheidung über die weitere Mitwirkung am Verfahren darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken.

b) Umgang mit Fällen von Befangenheit:

Kommt die Berufungskommission zu dem Ergebnis, dass eine Befangenheit nach Ziffer 1. b) vorliegt, kann sie dennoch eine Mitwirkung bei der Vorauswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber zulassen. Das als befangen geltende Mitglied darf sich aber zu den Bewerberinnen und Bewerbern nicht äußern, denen gegenüber Befangenheit besteht. An den Beratungen und Abstimmungen über diese Bewerberinnen und Bewerber darf das betroffene Mitglied der Berufungskommission nicht teilnehmen. Verbleibt die Bewerberin oder der Bewerber im engeren Auswahlverfahren, so ist das als befangen geltende Mitglied spätestens dann auszutauschen.

Bei Ausschluss eines Mitglieds der Berufungskommission wegen Befangenheit benennt der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung eine Person, die schnellstmöglich als neues Mitglied in der Berufungskommission mitwirkt (z. B. ggf. die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter). Vorausgesetzt, dass Expertinnen oder Experten, die auf dem entsprechenden Fachgebiet ausgewiesen sind, nicht verfügbar sind und ersatzweise in der Berufungskommission mitwirken könnten, dürfen die als befangen geltenden Personen in Ausnahmefällen höchstens in beratender Funktion in der Berufungskommission mitwirken.

Wurden Beschlüsse unter Mitwirkung eines Mitglieds der Berufungskommission gefasst, dessen Ausschluss wegen Befangenheit erst nach Beschlussfassung erfolgt, so sind diese Beschlüsse unter Beteiligung des neuen Mitglieds zu wiederholen, es sei denn die Stimme des ausgeschlossenen Mitglieds hat auf das Ergebnis der Beschlussfassung keinen Einfluss. Auch in einem solchen Falle kann jedoch das neue Mitglied den Beschluss bestätigen.

c) Prüfung auf Befangenheit bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter

Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter gelten die Kriterien unter Ziffer 1. a) und 1. b) sowie das entsprechende Verfahren unter Ziffer 2. a) und 2. b) entsprechend. Die Gutachterinnen und Gutachter werden gebeten, zu Beginn des Gutachtens ihre Unbefangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu erklären.

Anlage zum Befangenheitsleitfaden:

Nach § 20 Abs. 5 VwVfG sind Angehörige:

- „1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.“

7 Muster: Erklärung zur Befangenheit/Unbefangenheit

- für Mitglieder der Berufungskommission -

Schriftliche Erklärung zur Befangenheit / Unbefangenheit

Berufungsverfahren _____ (zu besetzende Professur, Fakultät)

Mitglied der Berufungskommission _____ (Name des Mitglieds)

Die Mitglieder der Berufungskommission müssen, um ihre Funktion angemessen und objektiv ausüben zu können, eine unabdingbare Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben. Dies bedeutet konkret, dass Mitglieder der Berufungskommission weder eine persönliche noch eine unmittelbare berufliche Verbindung zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben dürfen. Im Folgenden sind die Kriterien für das Vorliegen von Befangenheit beschrieben.

a) **Unbedingte Befangenheit** liegt bei folgenden Personen vor:

- Bewerberinnen und Bewerbern sowie deren Vertretungsberechtigten im o.g. Berufungsverfahren,
- Angehörigen von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Angehörigen von deren Vertretungsberechtigten,
- Personen, die durch die Mitwirkung in der Berufungskommission, die Erstellung eines Gutachtens oder durch die daraus resultierenden Entscheidungen einen direkten Vorteil bzw. Nachteil jeglicher Art erlangen können,
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr oder ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind,
- Personen, die außerhalb ihrer Mitwirkung in der Berufungskommission oder der Erstellung der Gutachten in dem betroffenen Berufungsverfahren in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder anderweitig tätig geworden sind,²⁷
- ausscheidenden oder ehemaligen Inhaberinnen und Inhabern der zu besetzenden Professur

Ich gehöre zu einer der genannten Personengruppen nein ja

b) **Bedingte Befangenheit** ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der objektiv geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Mitglied der Berufungskommission zu erwecken. Solche Gründe können sein (Aufzählung ist nicht abschließend):

²⁷ Gemeint sind Tätigkeiten, die eine Voreingenommenheit in Bezug auf die Bewerbung begründen können.

- Intensive wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Bewerberinnen und Bewerbern, beispielsweise Realisierung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der vergangenen drei Jahre,
- Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission zu einem Institut oder einer wissenschaftlichen Einrichtung, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört; hat die Bewerberin oder der Bewerber die Professurvertretung der zu besetzenden Stelle inne, stellt dies allein noch keinen bedingten Befangenheitsgrund dar. In diesem Fall muss mindestens ein weiterer Grund aus diesem Katalog vorliegen, um das Besorgnis bedingter Befangenheit zu begründen.
- Lehrer-Schülerverhältnis im Sinne der Funktion der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers bei einer Dissertation bzw. der Gutachterin oder des Gutachters bei einer Habilitation, es sei denn es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als fünf Jahren,
- Mitwirkung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten zwölf Monate,
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre,
- das Mitglied der Berufungskommission erfüllt gegenwärtig oder erfüllte in den vorangegangenen fünf Jahren eine Funktion in einem Beratungsgremium oder einer Einrichtung, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört oder angehörte (z.B. wissenschaftlicher Beirat o. Ä.),
- zeitgleiche Tätigkeit mit Bewerberinnen oder Bewerbern als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats o. Ä, aktuell oder in den vergangenen fünf Jahren.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der folgenden Frage, dass es zunächst nicht darauf ankommt, ob Sie sich selbst zu einem objektiven Urteil in der Lage sehen, sondern nur, ob ein Grund nach den o.g. Kriterien vorliegt.

Bei mir liegt einer oder mehrere der genannten Gründe oder ein sonstiger Grund/sonstige Gründe vor, der/die Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Mitglied der Berufungskommission erwecken könnte/n:

nein ja

Da es bei bedingter Befangenheit einer abschließenden und dem Einzelfall gerecht werdenden Entscheidung der Berufungskommission über die weitere Mitwirkung am Verfahren bedarf, werden Sie um eine kurze schriftliche Darlegung des konkreten Grundes/der konkreten Gründe für die bedingte Befangenheit gebeten sowie ggf. um die Darlegung konkreter Umstände, die bei der Einzelfallentscheidung der Berufungskommission zu berücksichtigen sind.

Folgende/r der o.g. bzw. sonstigen Gründe trifft/treffen auf mich zu:

Konkrete Umstände:

Sonstige Bemerkungen (Hier können Sie eine Einschätzung dazu abgeben, ob Sie sich trotz Vorliegens einer der Gründe nach b) zu einem objektiven Urteil in der Lage sehen und dies begründen):

(Ort, Datum, Unterschrift des Mitglieds der Berufungskommission)

- für Gutachterinnen und Gutachter -

Schriftliche Erklärung zur Befangenheit/Unbefangenheit

Berufungsverfahren _____ (zu besetzende Professur,
Fakultät)

Gutachter/in _____ (Name der Gutachterin/des Gutachters)

Gutachterinnen und Gutachter in Berufungsverfahren müssen, um ihre Funktion angemessen und objektiv ausüben zu können, eine unabdingbare Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben. Dies bedeutet konkret, dass Gutachterinnen und Gutachter weder eine persönliche noch eine unmittelbare berufliche Verbindung zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben dürfen. Im Folgenden sind die Kriterien für das Vorliegen von Befangenheit beschrieben.

a) **Unbedingte Befangenheit** liegt bei folgenden Personen vor:

- Bewerberinnen und Bewerbern sowie deren Vertretungsberechtigten im o.g. Berufungsverfahren,
- Angehörigen von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Angehörigen von deren Vertretungsberechtigten,
- Personen, die durch die Mitwirkung in der Berufungskommission, die Erstellung eines Gutachtens oder durch die daraus resultierenden Entscheidungen einen direkten Vorteil bzw. Nachteil jeglicher Art erlangen können,
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr oder ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind,
- Personen, die außerhalb ihrer Mitwirkung in der Berufungskommission oder der Erstellung der Gutachten in dem betroffenen Berufungsverfahren in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder anderweitig tätig geworden sind,²⁸
- ausscheidenden oder ehemaligen Inhaberinnen und Inhabern der zu besetzenden Professur

Ich gehöre zu einer der genannten Personengruppen nein ja

²⁸ Gemeint sind Tätigkeiten, die eine Voreingenommenheit in Bezug auf die Bewerbung begründen können.

b) **Bedingte Befangenheit** ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der objektiv geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter zu erwecken. Solche Gründe können sein (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Intensive wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Bewerberinnen und Bewerbern, beispielsweise Realisierung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der vergangenen drei Jahre,
- Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel einer Gutachterin oder eines Gutachters zu einem Institut oder einer wissenschaftlichen Einrichtung, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört; hat die Bewerberin oder der Bewerber die Professurvertretung der zu besetzenden Stelle inne, stellt dies allein noch keinen bedingten Befangenheitsgrund dar. In diesem Fall muss mindestens ein weiterer Grund aus diesem Katalog vorliegen, um das Besorgnis bedingter Befangenheit zu begründen.
- Lehrer-Schülerverhältnis im Sinne der Funktion der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers bei einer Dissertation bzw. der Gutachterin oder des Gutachters bei einer Habilitation, es sei denn es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als fünf Jahren,
- Mitwirkung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten zwölf Monate,
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre,
- Gutachterin oder Gutachter erfüllt gegenwärtig oder erfüllte in den vorangegangenen fünf Jahren eine Funktion in einem Beratungsgremium oder einer Einrichtung, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehört oder angehörte (z.B. wissenschaftlicher Beirat o. Ä.),
- zeitgleiche Tätigkeit mit Bewerberinnen oder Bewerbern als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats o. Ä, aktuell oder in den vergangenen fünf Jahren.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der folgenden Frage, dass es zunächst nicht darauf ankommt, ob Sie sich selbst zu einem objektiven Urteil in der Lage sehen, sondern nur, ob ein Grund nach den o.g. Kriterien vorliegt.

Bei mir liegt einer oder mehrere der genannten Gründe oder ein sonstiger Grund/sonstige Gründe vor, der/die Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter erwecken könnte/n:

nein ja

Da es bei bedingter Befangenheit einer abschließenden und dem Einzelfall gerecht werden- den Entscheidung der Berufungskommission über die weitere Mitwirkung am Verfahren be- darf, werden Sie um eine kurze schriftliche Darlegung des konkreten Grundes/der konkreten Gründe für die bedingte Befangenheit gebeten sowie ggf. um die Darlegung konkreter Um- stände, die bei der Einzelfallentscheidung der Berufungskommission zu berücksichtigen sind.

Folgende/r der o.g. bzw. sonstigen Gründe trifft/treffen auf mich zu:

Konkrete Umstände:

Sonstige Bemerkungen (Hier können Sie eine Einschätzung dazu abgeben, ob Sie sich trotz Vorliegens einer der Gründe nach b) zu einem objektiven Urteil in der Lage sehen und dies begründen):

(Ort, Datum, Unterschrift der Gutachterin oder des Gutachters)

8 Kommentierung der Einstellungsvoraussetzungen für HAW-Professuren

Hinweise zu „**beruflicher Praxis**“: Unter beruflicher Praxis ist eine für das betreffende Lehrgebiet einschlägige, auf Dauer angelegte Erwerbstätigkeit, die zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, zu verstehen. Deshalb sind für die erforderliche berufliche Praxis nur solche Zeiten voll anrechenbar, die in einer **hauptberuflichen Tätigkeit** erbracht wurden. Wobei eine hauptberufliche Tätigkeit vorliegt, wenn mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erreicht wird. Bei abhängig Beschäftigten lässt es sich daher vergleichsweise leicht ermitteln, ob eine hauptberufliche Tätigkeit vorliegt. Bei **selbständig Tätigen** ist von einer hauptberuflichen Tätigkeit dann auszugehen, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Grundsätzlich wird hierbei auf den Bezugspunkt "Lebensunterhalt" zurückgegriffen, der dann mindestens im Umfang einer Halbtags­tätigkeit aus der selbständigen Tätigkeit gedeckt sein muss. Ein solcher Nachweis kann etwa durch eine entsprechende Bescheinigung des Steuerberaters erfolgen. Möglich, wenn auch deutlich aufwändiger, ist aber auch ein Nachweis über den zeitlichen Aufwand, die Ernsthaftigkeit der Berufsausübung und/oder den Mittelpunkt der Tätigkeit im Erwerbsleben. Hierfür kommen etwa Zahlen zu Umsatz, Auftragsvolumen anstelle eines Gewinns oder beschäftigtem Personal in Betracht.²⁹

Hinweis zur Einstellungsvoraussetzung von Professorinnen und Professoren im Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften bei Anerkennung einer beruflichen **Tätigkeit in besonderen Fällen**, bei welcher über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren **ein erheblicher Teil** der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde.³⁰

„ein erheblicher Teil“: Die berufliche Tätigkeit, zum Beispiel eine Tätigkeit in Drittmittelprojekten, soll mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit umfassen. Dies kann auch in Arbeitsstunden dargestellt werden. Ein möglichst umfänglicher und objektiver Nachweis der zeitlichen Inanspruchnahme und der Kooperationspartner unter Nennung und ggf. Beschreibung der Firmen bzw. Einrichtungen, Projekte, der übernommenen Funktion(en) und Aufgaben, der Finanzierung etc. soll erfolgen. Gegebenenfalls ist eine Stellungnahme der bzw. des vorgeetzten Professorin bzw. Professors anzufordern.

„in besonderen Fällen“: Das Besondere des Falls soll bereits von der Berufungskommission im Berufsungsbericht herausgestellt werden und ggf. bei den Gutachten Berücksichtigung finden. Hierbei sind folgende Sachverhalte zu erläutern:

1. Warum muss genau diese Person auf der Berufsungsliste sein und nicht eine andere, die die berufliche Praxis einwandfrei nachweisen kann.
2. Welche Qualifikationen machen diese bestimmte Person so besonders, dass sie die Hochschule trotz gegebenenfalls fraglicher beruflicher Praxis außerhalb des Hochschulbereichs berufen möchte.
3. Gibt es Gründe, die in der Person der/des Listenplatzierten liegen, die als besonderer Fall für die Berufung genau dieser Person sprechen.

²⁹ Die Ausführungen basieren auf Erlassen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30.01.2015.

³⁰ Die Ausführungen basieren auf Anforderungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Bei Zweifeln zur Einordnung der Berufspraxis, zu Kriterien und Nachweisen steht Ihnen Frau Dr. Reischl, Berufungs- und Organisationsangelegenheiten, beratend zur Verfügung.

Spätestens das Anschreiben der UniBw M zur Übersendung des Berufungsvorschlags an das StMBW muss eine Würdigung enthalten, weshalb ein „besonderer Fall“ vorliegt.

9 Muster: Einladung der Bewerberinnen und Bewerber zum Vortrag

Frau/Herrn

Adresse der/des Einzuladenden

Berufungsverfahren zur Besetzung der W2/W3-Professur/Juniorprofessur für „<Bezeichnung der Professur>“ an der Fakultät für <Name der Fakultät>

Einladung zum Berufungsvortrag

Sehr geehrte Frau <Titel, Name der Einzuladenden>/Sehr geehrter Herr <Titel, Name des Einzuladenden>,

im Namen der Berufungskommission darf ich Sie am

<Wochentag>, den <Datum>, um <Uhrzeit> Uhr

zu einem hochschulöffentlichen Berufungsvortrag einladen.

Ihr Referat soll einen wissenschaftlichen Vortrag über Ihr Fachgebiet mit einer Dauer von <Anzahl> Minuten und einen Lehrvortrag mit einer Dauer von <Anzahl> Minuten zum Thema <Thema des Lehrvortrags> umfassen. Bitte gestalten Sie Ihren Fachvortrag so, dass er weitestgehend auch von Studierenden verfolgt werden kann. Im Anschluss an Ihren Vortrag findet ein ca. einstündiges Gespräch mit der Berufungskommission statt, in dem wir neben Ihrem Fachvortrag insbesondere Ihr Lehr- und Forschungskonzept für die Professur erörtern möchten. Bitte bringen Sie zum Vortrag eine Liste Ihrer bisherigen Lehrveranstaltungen und eine vollständige Liste Ihrer Publikationen mit. Wir bitten Sie außerdem, uns Ihre fünf wichtigsten Veröffentlichungen als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen.

Der Vortrag wird in Gebäude <Gebäudenummer>, Raum <Raumnummer> stattfinden. (ggf.: Bitte melden Sie sich vorher im Dekanat (Gebäude <Gebäudenummer>, Raum <Raumnummer>). Ich darf Sie bitten, mir bis zum <Datum> den Titel Ihres Vortrags mitzuteilen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Hinweise zur Erstattung der Reisekosten

10 Beurteilungsbogen für einen Berufungsvortrag

Beurteilungsbogen Berufungsvortrag (auszufüllen von jedem Kommissionsmitglied)	
Ausgeschriebene Stelle:	
Name der/des Vortragenden:	
Thema des Vortrags:	
Am: Beginn: Uhr	Ende: Uhr
Beurteilung des Vortrags	
Wissenschaftliche Tiefe	Fachliche Breite
Ausgezeichnet	Sehr weit
Gut erkennbar	Angemessen
Nur in Teilen gegeben	Eng
Nicht erkennbar	Sehr eng
Gliederung und Methodik des Vortrags	Didaktische Fähigkeiten
Professionell	Sehr ansprechend, sehr anschaulich
Geschickt	Gewandt, anschaulich
Eher ungeschickt	Mit Unsicherheiten, noch sehr anschaulich
Unklar, unbrauchbar	Mit großen Unsicherheiten, sehr unanschaulich
Auftreten und Verhalten des Vortragenden	Weitere Anmerkungen:
Sehr sicher, temperamentvoll, lebhaft	
Sicher, lebhaft bis ruhig	
Etwas unsicher, zu ruhig, arrogant	
Sehr unsicher, ermüdend	

alternativ:**Beurteilungsbogen: Berufungsverfahren „_____“ UniBw M**

Name	
Vortrag	
Datum	

Beurteilung des Fachvortrags:

	++	+	0	-	--
Klarheit der Gliederung					
Inhalt & fachliche Substanz					
Übersichtlichkeit					
Verständlichkeit (auch für Nichtfachleute)					
Lesbarkeit der Folien					
Gestaltung & Ansprache des Publikums					
Medieneinsatz					
Beantwortung der Fragen					

Beurteilung des Lehrvortrags:

	++	+	0	-	--
Klarheit der Gliederung					
Inhalt & fachliche Substanz					
Übersichtlichkeit					
Verständlichkeit (auch für Nichtfachleute)					
Lesbarkeit der Folien					
Gestaltung & Ansprache des Publikums					
Medieneinsatz					
Beantwortung der Fragen					

11 Beurteilungsbogen für Fragen und Berufungsgespräch

Beurteilungsbogen Berufungsvortrag (auszufüllen von jedem Kommissionsmitglied)	
Ausgeschriebene Stelle:	
Name der/des Vortragenden:	
Thema des Vortrags:	
Am: I Beginn: Uhr	Ende: Uhr
Beurteilung der Fragen und des Berufungsgesprächs	
Beantwortung der Diskussionsfragen	Gesamteindruck bei der Fragerunde und im Berufungsgespräch
Klar, vollständig	Sehr sicher, emotional kompetent
Im Großen und Ganzen klar, fast vollständig	Sicher
Ausweichend, unklar, weitschweifig	Unsicher oder arrogant
Fehlerhaft, unvollständig	Sehr unsicher
Passung der Person zur Ausschreibung	Integration in das Portfolio der Fakultät
Passt hervorragend	Hervorragend möglich
Weitgehend passend	Teilweise
Geringe Übereinstimmung	Kaum erkennbar
Keine Übereinstimmung	Keine Integration erkennbar
Weitere Kriterien	
Überfachliche Kompetenz/persönliche Eignung	
strategische Kompetenz	Hervorragend / weitgehend / kaum / nicht erkennbar
Führungskompetenz, u.a. Bereitschaft zur Übernahme gleichstellungsorientierter Führungsverwaltung	Hervorragend / weitgehend / kaum / nicht erkennbar
Kommunikationskompetenz	Hervorragend / weitgehend / kaum / nicht erkennbar
Kooperationskompetenz	Hervorragend / weitgehend / kaum / nicht erkennbar
Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit	Hervorragend / weitgehend / kaum / nicht erkennbar
Nachwuchsförderung	Hervorragend / weitgehend / kaum / nicht erkennbar
Anschlussfähigkeit in Fakultät und UniBw M	Hervorragend / weitgehend / kaum / nicht möglich

Zusammenfassung (in Schulnoten; mit Begründung)

Fachlich

Pädagogisch

Persönlich

Abschließende Bewertung

Vorschlag für Listenplatz (mit Begründung):

alternativ:**Beurteilungsbogen: Berufungsverfahren „_____“ UniBw M**

Name	
Vortrag	
Datum	

Gespräch:**a) Lehre**

- Lehrkonzept für die zu besetzende Professur
- Bisherige Lehrerfahrungen
- Erfahrungen im Übungsbetrieb (Organisation, Prüfungsvorleistungen)
- Betreuung von Studien-, Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten
- Einsatz von Medien und Lehrunterlagen (Skripte und sonstige Unterlagen)
- Zusammenarbeit mit anderen Fachgebieten in der Fakultät
- Zusammenarbeit mit den anderen Fachgebieten an der UniBw M
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

b) Forschung

- Forschungsgebiete, Forschungsprofil
- Beantragte und durchgeführte Forschungsvorhaben (Drittmittelgeber, finanzieller Umfang, eigenverantwortliche Einwerbung)
- Zusammenarbeit mit anderen Fachgebieten in der Fakultät und an der UniBw M
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen; nationale und internationale Kooperationen
- Betreute Promotionen und Habilitationen

c) Erfahrungen und Bereitschaft zur Mitarbeit in Selbstverwaltung und Gremien

- Universität
- Nationale und internationale Berufsfachverbände
- Fachausschüsse

d) Weitere Kriterien

- Überfachliche Kompetenzen/persönliche Eignung (strategische Kompetenz, Führungskompetenz u.a. Bereitschaft zur Übernahme gleichstellungsorientierter Führungsverantwortung, Kommunikationskompetenz, Kooperationskompetenz)
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit
- Nachwuchsförderung
- Anschlussfähigkeit in der Fakultät und UniBw M

e) Personal-, Geräte- und Sachmittelausstattung

- Mitgebrachte Mitarbeiterin/Mitarbeiter?
- Mitgebrachte Geräte?
- Wünsche zur Personalausstattung
- Wünsche zur Geräteausstattung und Sachmittelausstattung
- Räume

f) Zeitplan:

- Wann verfügbar: _____
- Frühester Beginn: _____

g) Sonstiges:

- Warum gerade diese Stelle an der UniBw M? Laufende andere Berufungsverfahren?
- Bereitschaft, in den Raum München umzuziehen?
- Mögliche Gutachter

h) Fragen an die Berufungskommission

12 Mögliche Fragen an Bewerberinnen und Bewerber bei der Vorstellung

- Was wären die ersten Projekte, die Sie anpacken würden?
- Welche Forschungsschwerpunkte möchten Sie langfristig als etablieren?
- Was sind Ihre Ziele für die nächsten fünf Jahre? Was möchten Sie bis dahin hier erreicht haben?
- Inwiefern wären Ihre Vortrags- und Forschungsinhalte mit denen der anderen Kolleginnen und Kollegen in der Fakultät zu verbinden? Welche Kooperationen streben Sie in der Fakultät an?
- An welchen wissenschaftlichen Netzwerken oder Kooperationen sind Sie beteiligt und wie würden Sie diese hier einbringen?
- Über welche Praxis- bzw. Wirtschafts- oder Industriekontakte verfügen Sie?
- Wie steht es um die Drittmittelinwerbung? Welche davon kämen beim Wechsel mit?
- Wie viele Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter könnten Sie sich vorstellen mitzubringen? Welche Arbeitsgruppen würden Sie hier aufbauen bzw. anstreben? Wie werden Sie den akademischen Nachwuchs fördern?
- Wie sieht Ihr Lehrkonzept aus? Wo werden Ihre Schwerpunkte in der Lehre liegen?
- Was könnten Sie den Studierenden an Besonderheiten bieten?
- In welcher Hinsicht würden Sie sich in der akademischen Selbstverwaltung engagieren wollen? Welche Erfahrungen bringen Sie diesbezüglich mit?
- Haben Sie bereits Führungsrollen eingenommen? Verfügen Sie über Erfahrungen mit gleichstellungsorientierten Themen?
- Was könnten Sie sich vorstellen, zur Frauenförderung in Studium und Mittelbau beizutragen?
- Bei HAW-Professuren: Welche außerhochschulische Berufspraxis können Sie nachweisen (Art, Umfang)? Gibt es Besonderheiten (Selbständigkeit, Parallelität außerhochschulische Berufspraxis und wissenschaftliche Beschäftigungen, Umfang, Charakter)?
- Was ist Ihre persönliche Motivation zu wechseln?
- Wann können Sie beginnen?
- Laufen derzeit noch andere Bewerbungen?
- Haben Sie Fragen an uns?
- Wie ist Ihre Einstellung zur Bundeswehr?

13 Muster: Zwischenbescheid für Bewerberinnen und Bewerber

Frau/Herrn

Adresse der Bewerberin/des Bewerbers

Berufungsverfahren zur Besetzung der W2/W3-Professur/Juniorprofessur für „...“ an der Fakultät für *<Name der Fakultät>*

Ihre Bewerbung vom*<Datum>*

Zwischenbescheid

Sehr geehrte Frau *<Titel, Name>*/Sehr geehrter Herr *<Titel, Name>*,

für Ihre Bewerbung auf die oben genannte Professur danke ich Ihnen.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die Berufungskommission Ihre Bewerbung nicht in die engere Wahl genommen hat.

Ihre Bewerbungsunterlagen gehen Ihnen vor dem endgültigen Abschluss des Auswahlverfahrens mit gesondertem Schreiben zu.

Mit freundlichen Grüßen

14 Muster: Stellungnahme einer Berichterstatlerin bzw. eines Berichterstatters

Frau
Präsidentin der UniBw M
Prof. Dr. phil. Merith Niehuss

- im Hause -

Kopie an: Berufungs- und Organisationsangelegenheiten

Berufungsverfahren zur Besetzung der W2-/W3-Professur/Juniorprofessur für „...“ an der Fakultät für <Name der Fakultät>

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gerne berichte ich gemäß Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation (RahBest) über das Berufungsverfahren für die Professur „...“ an der Fakultät für ...

Ich habe an allen Sitzungen der Berufungskommission, an den Probevorträgen und Vorstellungsgesprächen teilgenommen, und kann Ihnen mitteilen, dass aus meiner Sicht der Verfahrensablauf korrekt gestaltet war und nichts gegen die Annahme des vorgelegten Berufungsvorschlags spricht.

Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

- Das Verfahren hat den gesetzlichen Regelungen und den Grundsätzen für Berufungsverfahren gemäß den RahBest und dem Leitfaden für Berufungsverfahren entsprochen.
- Das Verfahren wurde ordnungsgemäß und sorgfältig durchgeführt; besondere Vorkommnisse wurden von mir nicht / in Bezug auf ... festgestellt. (Bei Bedarf: nähere Erläuterung der Vorkommnisse)
- Aus meiner Sicht wurde den Regelungen der Befangenheit in Bezug auf die Kommissionsmitglieder sowie Gutachterinnen und Gutachter vorbildlich Rechnung getragen. Die Dokumentation im Berufsungsbericht bestätige ich.
- Die Auswahlkriterien für die Bewerberinnen und Bewerber entsprechen dem Anforderungsprofil der Ausschreibung. Die Bewerberinnen- und Bewerberauswahl erfolgte konsequent anhand der zuvor gesetzten Auswahlkriterien.
- Die Grundsätze der UniBw M zur Gleichstellung von Frauen und Männern wurden beachtet. Das Votum der Gleichstellungsbeauftragten der UniBw M wurde jederzeit im Verfahren gehört und berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

15 Muster: Absage für Bewerberinnen und Bewerber ohne Listenplatzierung

Frau/Herrn

Adresse der Bewerberin/des Bewerbers

Berufungsverfahren zur Besetzung der W2/W3-Professur/Juniorprofessur für „...“ an der Fakultät für *<Name der Fakultät>*

Ihre Bewerbung vom *<Datum>*

Sehr geehrte Frau *<Titel, Name>*/Sehr geehrter Herr *<Titel, Name>*,

für Ihre Bewerbung auf die oben genannte Professur danke ich Ihnen.

Zwischenzeitlich konnte das Berufungsverfahren abgeschlossen werden. Die Universität der Bundeswehr München beabsichtigt, die Professur Frau *<Titel, Name>* / Herrn *<Titel, Name>* zu übertragen.

Wir senden Ihnen daher Ihre Bewerbungsunterlagen zurück und bitten um Nachsicht, dass dies – aus Verfahrensgründen – erst heute geschehen kann. Wir bedanken uns für Ihre Geduld während des Auswahlverfahrens und für Ihr Interesse, an der Universität der Bundeswehr München eine verantwortliche wissenschaftliche Position zu übernehmen. Für Ihre berufliche Zukunft wünschen wir Ihnen weiterhin viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen